

Diese Studie wurde als Auftrag der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vergeben.



Stromlieferverträge mit Industriekunden in Ghana

Wirtschaftliches Potenzial und Rahmenbedingungen

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Köthener Str. 2-3
10963 Berlin, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E pep@giz.de
I www.giz.de

Bezeichnung Programm/Projekt:

Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Autor/Verantwortlich/Redaktion etc.:

Becker Büttner Held (BBH)

Design/Layout etc.:

Projektentwicklungsprogramm (PEP), Berlin

Fotonachweise/Quellen:

Titelbild: GIZ GmbH

Diese kartografische Darstellung dient nur dem informativen Zweck und beinhaltet keine völkerrechtliche Anerkennung von Grenzen und Gebieten. Die GIZ übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit des bereitgestellten Kartenmaterials. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung entstehen, wird ausgeschlossen.

URL-Verweise:

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Im Auftrag der
Exportinitiative Energie des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Berlin

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und deren Partnern wiedergibt.

Berlin, 2018

Inhalt

Abbildungen.....	6
Tabellen.....	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Teil 1 Hintergrund	10
A. Das Projektentwicklungsprogramm.....	10
B. Stromlieferverträge mit Industriekunden in Ghana.....	10
C. Rechtsgutachten für Ghana.....	11
Teil 2 Rechtsgutachten für Ghana	12
A. Überblick über den Energiemarkt in Ghana	12
B. Arbeitspaket 1: Rechtliche Analyse des Konzepts der Embedded Production	15
I. Verwendung des Begriffes „Embedded Production“ und Prüfauftrag.....	15
II. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production.....	15
1) Der Renewable Energy Act 2011	16
a) Genehmigungspflicht für gewerbliche Tätigkeiten im Erneuerbare-Energien-Sektor.....	16
b) Voraussetzungen für die Energieerzeugung nach dem Renewable Energy Act	19
c) Anspruch auf Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilernetzsystem.....	20
d) Förderung erneuerbarer Energien: Renewable Energy Fund	20
e) Instandhaltungspflichten und Umweltverträglichkeitsprüfung	20
2) Anforderungen der Public Utility Regulatory Commission	21
3) Anforderungen der Environmental Protection Agency.....	21
4) Der Net Metering Sub Code.....	22
5) Die Electricity Regulation 2008 (LI 1937)	22
6) Konzessionsregeln im ghanaischen Energiesektor.....	22
III. Einschränkungen der Möglichkeit des Abschlusses eines PPA hinsichtlich der Unternehmensgröße des Industriekunden.....	23
1) Vorgaben aus dem Energy Commission Act	23
2) Regelung im Renewable Energy Act	24
3) Regelungen im ghanaischen Zivilrecht	25
4) Realitätscheck.....	25
5) Zusammenfassung und Ergebnis	26
IV. Alternative Geschäftsansätze	26
1) Allgemeine vertragliche Grundsätze von Miet- bzw. Leasingmodellen	27
2) Abgrenzung der verschiedenen denkbaren Vertragstypen.....	27
a) Mietvertrag	27
b) Mietkauf	28
c) Leasing.....	28
3) Voraussetzungen für ein Miet- bzw. Leasingmodell nach ghanaischem Recht.....	28
a) Schriftformerfordernis	28
b) Zwingender Vertragsinhalt beim Mietkauf oder Finanzierungsleasing	29
c) Nichtigkeitsgründe beim Mietkauf oder Finanzierungsleasing nach ghanaischem Recht.....	29
d) Kündigung des Vertrags	29
e) Kaufoption und weitere Bestimmungen.....	29
V. Empfehlung	30
VI. Der Verkauf von Strom an industrielle Abnehmer durch eine lokal registrierte, aber in ausländischem Besitz befindliche Zweckgesellschaft	30
1) Anforderungen des Ghana Investment Promotion Centre	31
a) Schritt 1: Anmeldung beim Registrar General’s Department	31
b) Schritt 2: Mindesteigenkapitaleinlage	31
2) Anforderungen der Ghana Revenue Authority	31

VII. Finanzielle Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen SPV-A und O-T zu berücksichtigen sind	32
VIII. Rechtssicherheit in Ghana	35
1) Investitionsschutzabkommen zwischen Ghana und Deutschland	35
2) Urteilsvollstreckung (bzw. Zwangsvollstreckung)	36
a) Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines ghanaischen Urteils	36
b) Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines deutschen Urteils	37
c) Außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen	37
3) Bewertung der Rechtssicherheit in Ghana	37
Teil 3 Struktur der möglichen beteiligten Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells „Embedded Production“	40
A. Gesellschaftsrechtliche Struktur	40
B. Geschäftsbeziehung zwischen dem Energielieferanten und dem Kunden	40
C. Service Provider	41
I. EPC-Contractor	41
II. Local Developer	41
III. O&M-Contractor	41
Teil 4 Arbeitspaket 2: Gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen deutscher Muttergesellschaft und der in Ghana zu gründenden Tochtergesellschaft	43
A. Der deutsche Rechtsrahmen im Gesellschaftsrecht	43
I. GmbH versus GmbH & Co. KG	43
II. Anwendbarkeit des Kapitalanlagegesetzbuches	44
1) Eröffnung des Anwendungsbereiches des Kapitalanlagegesetzbuches	44
2) Rechtsfolgen	44
3) Vermeidung dieser Rechtsfolgen	44
a) Ausnahme: Holdinggesellschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KAGB	44
b) Rechtsgrundlage	45
c) Entwicklung und Begriff der Holdinggesellschaft	45
d) Begriff des Tochterunternehmens	45
e) Ergebnis	46
B. Gesellschaftsformen nach ghanaischem Recht	46
I. Lokale Gesellschaft	46
1) Registrierungsvoraussetzungen der Company limited by Shares	46
2) Stempelgebühr	46
3) Steueridentifikationsnummer	47
II. Externe Gesellschaft	47
C. Notwendige Schritte zur Gründung von SPV-A	47
I. Registrierung bei den Aufsichtsbehörden	47
1) Voraussetzungen nach dem Ghana Investment Promotion Centre Act	47
2) Social Security and National Insurance Trust	47
3) Ghana Revenue Authority	47
4) Arbeitsgenehmigungen	48
a) Einwanderungsquote	48
b) Ghana Immigration Service	48
5) Aufenthaltsgenehmigung	48
II. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften	49
1) Rechnungslegung	49
Teil 5 Arbeitspaket 3: Kapitaltransfer	50
A. Das Betreiben eines Auslandskontos in Ghana	50
I. Devisenkonto	50
II. Fremdwährungskonto	50
B. Währungen in Ghana zur Bezahlung von Dienstleistungen	50
C. Transfer von Bar- bzw. Sacheinlagen	50
Teil 6 Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern	52
A. Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland	52

I.	Anrechnungsmethode.....	52
II.	Freistellungsmethode	52
III.	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.....	53
1)	Unternehmensgewinne.....	53
2)	Verbundene Unternehmen.....	53
3)	Dividenden	54
IV.	Außensteuergesetz.....	54
B.	Ghanaisches Steuersystem	54
I.	Case law.....	54
II.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.....	55
III.	Grundsätzliche Konzepte	55
IV.	Steuerzahlerkategorien	55
V.	Besteuerung juristischer Personen.....	55
1)	Bemessungszeitraum.....	56
2)	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	56
3)	Körperschaftsteuersätze.....	56
4)	Erträge von Betriebsstätten.....	56
5)	Übertragung steuerlicher Verluste.....	56
6)	Quellensteuerpflichten.....	56
VI.	Mehrwertsteuer und nationale Krankenversicherungsabgabe	57
VII.	Zölle und Verbrauchsteuern	57
1)	Einfuhrzoll.....	57
2)	Verwaltungsgebühren	58
3)	Ausfuhrzoll	58
VIII.	Best-Practice-Standard.....	58
Teil 7	Ergebnisse des Rechtsgutachtens für Ghana	64
A.	Arbeitspaket 1: Rechtliche Rahmenbedingungen der Embedded Production.....	64
B.	Arbeitspaket 2: Gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen der deutschen Muttergesellschaft und dem in Ghana zu gründenden Tochterunternehmen.....	65
C.	Arbeitspaket 3: Kapitaltransfer.....	66
D.	Arbeitspaket 4: Steuern und Abgaben.....	66
Teil 8	Anhang.....	67
A.	Anhang 1: Übersicht über die Rechtsgrundlagen für den Erneuerbare-Energien-Sektor	67
B.	Anhang 2: Institutional Framework in the Power Sector	68
C.	Anhang 3: Institutional Framework in the Power Sector	69
D.	Anhang 4: Estimated timeframes for obtaining certificates/ licenses.....	70

Abbildungen

Abbildung 1: Energiemix Ghanas.....	14
Abbildung 2: Das Klima für private Investitionen	38
Abbildung 3: Doing Business 2018 Indicators	39
Abbildung 4: Ghanas Rang im Doing-Business-Index der Weltbank	39
Abbildung 5: Institutional Framework in the Power Sector	68

Tabellen

Tabelle 1: Genehmigungsverfahren.....	18
Tabelle 2: Sicherheiten und Garantien	33
Tabelle 3: Typisierte Steuerberechnung.....	59
Tabelle 4: Deutsche Kapitalgesellschaft in der Rechtsform „GmbH“	61
Tabelle 5: Deutsche Gesellschaft in der Rechtsform „GmbH & Co. KG“	62
Tabelle 6: Rechtsgrundlagen für den Erneuerbare-Energien-Sektor	67
Tabelle 7: Institutional Framework in the Power Sector	69
Tabelle 8: Estimated timeframes for obtaining certificates/licenses	70

Abkürzungsverzeichnis

ADR	Alternative Dispute Resolution (außergerichtliche Streitbeilegung)
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Deutsche Auslandshandelskammer
AIFM-RL	Alternative Investment Funds Managers (EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds)
AIQ	Automatic Immigration Quota (Einwanderungsquote)
AStG	Außensteuergesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BBH	Becker Büttner Held
BBHC	Becker Büttner Held Consulting AG
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CEPS	Customs Excise and Preventive Service (Zollsteuer- und Präventionsdienst; eine Behörde in Ghana)
CIF	Kosten, Versicherung und Fracht
Co.	Compagnie
DBA	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
ECA	Energy Commission Act (Energiekommissionsgesetz, Gesetz zur Rolle der Ghanaischen Energiekommission)
ECG	Electricity Company of Ghana (Ghana's Energieversorgungsunternehmen)
ECOWAS	Economic Community of West African States (Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft)
EE	Erneuerbare Energien
EIA	Environmental Impact Assessment (Umweltverträglichkeitsprüfung)
EPA	Environmental Protection Agency (unabhängige Behörde in Ghana zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit)
EPAA	Environmental Protection Agency Act (Umweltschutzbehörde, Gesetz zur Rolle der Ghanaischen Umweltschutzbehörde)
EPC	Engineering, Procurement and Construction (Detailplanung und Kontrolle, Beschaffungswesen, Ausführung der Bau- und Montagearbeiten)
EStG	Einkommensteuergesetz
FCA	Foreign currency account (Fremdwährungskonto)
FiT	Feed-in-Tariff (Einspeisevergütung)
GH /GHS	Ghana Cedi / Währungscode für den Ghana Cedi
GIPC	Ghana Investment Promotion Centre (Agentur der Regierung Ghana, über die Investitionen in allen Wirtschaftssektoren des Landes gefördert werden)
GIPC Act	Ghana Investment Promotion Centre Act (Gesetz zum Ghanaischen Investitionsförderungszentrum, Gesetz zur Rolle des Ghanaischen Investitionsförderungsentrums)
GIS	Ghana Immigration Service (ghanaische Einwanderungsbehörde)
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRA	Ghana Revenue Authority (Behörde, die die Steuereinnahmen erfasst)
HGB	Handelsgesetzbuch
HPA	Hire-Purchase Act (Mietkaufgesetz)
ICAG	Institute of Chartered Accountants Ghana (Institut der Wirtschaftsprüfer)
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, herausgegeben vom Accounting Standards Board)
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IPP	Independent Power Producer (unabhängige Stromerzeuger)
IRA	International Revenue Act (Gesetz zu internationalen Umsätzen)
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LD	Local Developer (lokaler Projektentwickler)
MIP	Minimum Import Price (Minimaler Importpreis)
MoI	Ministerium des Innern
NDC	National Democratic Congress (eine politische Partei in Ghana)
NERSA	National Energy Regulator of South Africa (Südafrika's Energieregulierungsbehörde)
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisationen)
NHIL	National Health Insurance Levy (Abgabe zur staatlichen Krankenversicherung)
NPP	New Patriotic Party (eine politische Partei in Ghana)
NRCD	National Redemption Council Decree Regional (Gesetz erlassen vom Nationalen Erlösungsrat Ghana's)
O&M	Operation and Maintenance (Betrieb und Wartung)
OM-C	O&M-Contractor (Auftragnehmer für Betrieb und Wartung)
O-T	Off-Taker (industrieller Stromkunde)
PEP	Projektentwicklungsprogramm
PPA	Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag)
PURC	Public Utility Regulatory Commission (öffentliche Einrichtung, die beauftragt ist, die Erbringung von Versorgungsleistungen durch öffentliche Versorgungsunternehmen für die Verbraucher zu regulieren und zu überwachen)
PV	Photovoltaik
PwC	PricewaterhouseCoopers
REA	Renewable Energy Act (Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien)
RE-Fund	Renewable Energy Fund (Gesetz zum Fond für Erneuerbare Energien)
RGD	Registrar General's Department (Büro des obersten Standesbeamten)
RPO	Renewable Energy Purchase Obligations (Abnahmeverpflichtungen bei erneuerbarer Energie)
RPP	Renewable Power Plant (Erneuerbare-Energien-Anlage)
SPV	Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)
SSNIT	Social Security and National Insurance Trust (Behörde Gahnas, die die staatliche Rentenversicherung verwaltet)

TIN	Tax Identification Number (Steueridentifikationsnummer)
USAID	United States Agency for International Development (Behörde für Entwicklungszusammenarbeit in den USA)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VRA	Volta River Authority (Ghanas Haupterzeuger und -verteiler elektrischer Energie)

Teil 1 Hintergrund

A. Das Projektentwicklungsprogramm

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP) der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) begleitet deutsche Unternehmen auf ihrem Weg in Schwellen- und Entwicklungsländer. Die Märkte dort sind dynamisch und vielversprechend, stellen die Unternehmen aber auch vor neue Herausforderungen wie etwa politische Instabilität, erschwerten Zugang zu Finanzierung oder Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Genau hier setzt das PEP an: Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)

GmbH entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHKs) vor Ort im Rahmen des PEP passende Lösungsansätze, um die Märkte weiter zu entwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und konkrete erneuerbare Energieprojekte voranzutreiben. Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 16 Länder in Südostasien, dem Nahen Osten und Subsahara-Afrika.

Ansprechpartner bei Rückfragen

Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie des BMWi

E-Mail: pep@giz.de

B. Stromlieferverträge mit Industriekunden in Ghana

Industrieunternehmen aus den verschiedensten Bereichen (Landwirtschaft, Gewerbe, Real Estate etc.) in Subsahara-Afrika sehen sich mit steigenden Strompreisen und einer unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklung des Energiemarktes konfrontiert.

Die Stromversorgung in Ghana ist derzeit unzuverlässig, während die Strompreise stetig steigen. Beides ist ein gravierendes Hindernis für die Wirtschaftsentwicklung des Landes. Sowohl Unternehmen, die an das öffentliche Netz der Versorgung angeschlossen sind, als auch Unternehmen in entlegeneren Gebieten, die eine geringe oder keine netzgebundene Stromversorgung haben, brauchen eine stabile und kostengünstige Versorgung; die Abhängigkeit von Dieselsegeneratoren lehnen sie zunehmend ab.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich Erneuerbare-Energien-Quellen wie Photovoltaik (PV) (Solar-PV, PV-Hybrid-Lösungen) und Biomasse zu einer wettbewerbsfähigen und stabilen Option. Da Industrieunternehmen jedoch ihre Investitionen nicht zur Deckung ihres Energiebedarfs, z.B. durch den Kauf eines Kraftwerks, verwenden wollen und Energieversorgung nicht als ihr Kerngeschäft ansehen, bevorzugen sie kontinuierliche Zahlungen auf der Grundlage des monatlichen

Verbrauchs, bei denen nur die Betriebsausgaben verwendet werden. Damit ergeben sich gute Geschäftschancen für unabhängige Stromerzeuger (Independent Power Producer – IPP), die den Unternehmen langfristige Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements – PPAs) zu günstigeren Konditionen anbieten können.

Lokale Unternehmen, die an der Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt sind, verfügen meist nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Auch deutsche Exporteure sind meist nicht in der Lage, neue Geschäftsmodelle wie das des IPP in Entwicklungsländern zu nutzen, und verfügen nur über begrenzte Eigenmittel, die sie zu diesem Zweck investieren könnten. Weder lokale Banken noch deutsche Entwicklungsbanken oder Privatbanken bieten derzeit standardisierte Finanzierungslösungen für solche Projekte an.

Da eine angemessene Finanzierung ein Haupthindernis für die Entwicklung dieses wirtschaftlichen Potenzials ist, werden im Rahmen des PEP Investoren, deutsche Projektentwickler, deutsche Unternehmen aus dem Bereich des Engineering, Procurement and Construction

(EPC) und lokale Servicepartner im Bereich der erneuerbaren Energien zusammengebracht, um dieses Potenzial zu heben und neue Märkte zu erschließen.

Zu diesem Zweck hat das PEP Gutachten erstellen lassen, um die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Konzepts der Energieerzeugung auf der Anlage eines industriellen Abnehmers („Embedded Production“) sowie die Voraussetzungen zur Errichtung einer lokalen Zweckgesellschaft (Special Purpose

Vehicle – SPV) in Ghana darzustellen. Gleichzeitig stellt das PEP die dafür wesentlichen Vertragsunterlagen wie den PPA-Vertrag, den O&M-Vertrag (Operation and Maintenance – O&M) oder aber den Darlehensvertrag als Muster zur Verfügung. Begleitend dazu wird als Trainingsformat für lokale Projektpartner die German Project Development Training Week (Deutsche Projektentwicklungs-Trainingswoche) angeboten.

Embedded Production – Erneuerbare Energie für Industriekunden

Der Begriff „Embedded Production“ steht in diesem Gutachten für eine Energieproduktion, bei der sich eine Erneuerbare-Energien-Anlage (Renewable Power Plant – RPP) auf dem Gelände eines industriellen Stromkunden (im Folgenden Off-Taker – O-T) befindet und der O-T der einzige Abnehmer der produzierten Energie ist. Das RPP befindet sich auf dem Gelände des O-T und ist Eigentum einer Zweckgesellschaft SPV-A. Grundlage der Vertragsbeziehungen zwischen der SPV-A und dem O-T ist ein PPA. Allgemein gilt, wo dies nicht möglich ist, werden alternative Modelle betrachtet.

Das Gutachten bezieht sich ausschließlich auf die Erzeugung erneuerbarer Energien (EE) mit dem Schwerpunkt „Photovoltaik mit einer Erzeugungskapazität von 200 kW bis 5 MW“. Es berücksichtigt nur die regenerative Energieerzeugung, die als Embedded Production im oben erläuterten Sinne klassifiziert ist, vor allem für Industrie- und Gewerbebetriebe. Im Rahmen dieses Gutachtens wird sowohl die Situation geprüft, dass die RPP (zumindest auch) an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch die Situation, dass die RPP nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Eine Einspeisung überschüssigen Stroms mit entsprechender Vergütung (Net-Metering) ist zwar eine Option, wird jedoch nicht eingehend begutachtet.

C. Rechtsgutachten für Ghana

Das Gutachten wurde in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern von Becker Büttner Held (BBH) sowie projekt- und ortserfahrenen Kolleginnen und Kollegen der Becker Büttner Held Consulting AG (BBHC) in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten in Ghana in einem engen Zeit- und Budgetrahmen mit der größtmöglichen Umsicht erstellt.

Vor diesem Hintergrund kann nicht gewährleistet werden, dass sich nicht noch weitere Bestimmungen in anderen lokalen Gesetzestexten oder anderen Regelungen befinden, die im Einzelfall zu beachten wären. Die Studie kann daher im Einzelfall und bei konkreten Vorhaben eine Beratung nicht ersetzen. Sie gibt aber eine umfangreiche Richtschnur. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und deren Partnern wiedergibt.

Die Verordnung „Energy Commission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry) Regulations“, 2017 (L.I. 2354) bzgl. der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft wurde nach Abschluss der Studie verabschiedet und muss bei der Durchführung eines Embedded-Production-Projektes berücksichtigt werden.

Für diesen Text wurde für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Teil 2 Rechtsgutachten für Ghana

A. Überblick über den Energiemarkt in Ghana

Der Bedarf an Elektrizität in Ghana wächst stetig. Eines der größten Hindernisse für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist die unzuverlässige und unzureichende Stromversorgung. Es gab in der jüngeren Vergangenheit erhebliche Situationen von Stromkontingentierung und Load Shedding, in den 1980er und 1990er Jahren, aber auch in diesem Jahrhundert und eigentlich von 2011 bis zum heutigen Tag als gewisse Konstante der unsicheren Versorgung.¹ Bedeutende klimabedingte Absenkungen des Wasserspiegels des Akosombo-Staudamms wie Ende der 1990er Jahre, als diese Hauptquelle für Strom in Ghana nur noch bis zu einem Drittel der Strommenge liefern konnte, waren eine der Ursachen für die politische Instabilität.² Derzeit ist die Versorgungssituation stabilisiert und es gibt eher Probleme mit einer großen Anzahl von (etwa 40) PPAs mit Take-or-Pay-Konditionen in Ghana im thermischen Bereich, also der Incumbent Sources.

Die Versorgung des Landes ist mit stark steigenden Preisen insbesondere für die mittelständische Industrie und mittelständischen Gewerbe wie insgesamt einer starken Energieimportabhängigkeit sowie einer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern beschwert. Besonders die überwiegend an das staatliche Stromnetz angeschlossene produzierende Wirtschaft leidet unter starken Netzininstabilitäten, Spannungsschwankungen sowie damit verbundenen Produktionsausfällen und teurer Stromerzeugung aus Back-Up-Dieselgeneratoren.

Ghana hat derzeit etwa 2.500 MW installierter Kapazität, etwa 550 MW davon aus IPP-Produktion. Etwa

2.000 MW davon sind durchschnittlich verfügbar. Dies ist bei einer Bevölkerungszahl von 25 Mio. Einwohnern und Einwohnerinnen mit einer Wachstumsrate von 2,1 % per annum bei weitem nicht ausreichend, um eine stabile Wirtschaft auszubauen.³

Der noch wenig liberalisierte Energiemarkt Ghanas besteht größtenteils aus der staatlichen Volta River Authority (VRA), dem staatlichen Netzbetreiber GridCo und dem Stromverteilungsunternehmen Electricity Company of Ghana (ECG). Seit Kurzem sind auch IPPs in Ghana tätig.

Im Jahr 2018 hatten in Ghana über 80 % der Bevölkerung Zugang zur Stromversorgung, auch als Ergebnis der Politik der Regierung, die 1989 beschlossenen Universal-Access-Ziele zu erreichen. 1989 hatten im Vergleich dazu nur 15 % bis 20 % der Bevölkerung Zugang zur Stromversorgung.⁴

Wie viele seiner Nachbarn benötigt auch Ghana eine rasche Diversifizierung der Energiequellen. Dies kann sehr gut durch den Ausbau von Wasserkraft und aller Erneuerbare-Energien-Quellen, für die Ghana reiche Ressourcen hat, erfolgen. Der Ruf nach einer Umstrukturierung des derzeitigen Tarifsystems wird lauter, damit die Stromerzeuger ihre Investitionskosten erwirtschaften können und damit insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen einen gesicherten Strombezugspreis auf wirtschaftlich vernünftigem Niveau in ihre Kalkulation einplanen können. Betriebsnahe Eigen- oder Drittversorgungsmodelle aus erneuerbaren Energien gewinnen an Zuspruch, vor allem, um Versorgungsstabilität zu sicheren Preisen zu erreichen.

¹ Ebenezer Nyarko Kumi (2017), *The Electricity Situation in Ghana: Challenges and Opportunities*, CGD Policy Paper 109, S. 10: „Ghana has experienced an increase of 49.8 percent in peak load over the last 10 years; increasing from 1,393 MW in 2006 to 2,087 MW in 2016 (Energy Commission of Ghana, 2016a; VRA, 2015; Energy Commission of Ghana, 2017). Generation capacity on the other hand has more than doubled over the same period; from 1,730 MW in 2006 to 3,759 MW in the year 2016, an average annual increase of 8.60 percent. In addition, the installed generation capacity saw a 29.14 percent increase in 2015 over the 2014 figure of 2,831 MW and a further 3.79 percent increase in 2016; whereas demand decreased by 1.88 percent in 2015 before increasing by 7.97 percent in 2016. In spite of this, the country is still confronted with power supply shortage, which has been the case over the last decade.“ <https://www.cgdev.org/sites/default/files/electricity-situation-ghana-challenges-and-opportunities.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

² Martin J. Wilde, *Ghana – Eine Demokratie stabilisiert sich*, KAS Auslandsinformationen, KAS-AI 3/99, S. 82–110, <https://www.kas.de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/ghana-eine-demokratie-stabilisiert-sich> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

³ Kumi, *The Electricity Situation in Ghana*

⁴ A. a. O., S. 2: „Other challenges plaguing the sector include high levels of distribution losses, lack of revenue due to the non-payment of bills and also poor tariff structure, which makes it difficult for the power utilities to make significant investments to improve the sector due to financial constraints. Opportunities, however, remain in the sector for the introduction of renewable energy sources into the generation mix, seeing that the country has potential for solar power generation and other renewable energy sources. In light of this, the necessary regulatory frameworks have been provided notable among these is the passage of the Renewable Energy Act in 2011.“

Dies führt bereits zu Konflikten um die Lizenzierung einer solchen Eigenversorgung, die laut jüngsten Angaben der zuständigen staatlichen Energy Commission in der Presse zu einer Belastung des Ausbauprogramms mit Verteilnetzen im Lande führen kann. Hier bedarf es sicher einer Mediation zwischen den öffentlichen Versorgern, der Regierung und den Unternehmen vor Ort.

Ghana hat im Jahr 2011 einen Renewable Energy Act (REA) verabschiedet. Dahinter stand u.a. das politische Ziel, bis zum Jahr 2020 insgesamt 90 % der Energie aus konventionellen und 10 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen.⁵ Dieses politische Ziel wurde, nachdem absehbar war, dass es weit verfehlt werden würde, vom Energieminister auf das Jahr 2030 verschoben.⁶ Es ist geplant, die gesamte Bevölkerung des Landes unter Ausbau der Stromerzeugungskapazitäten an das nationale Energienetz anzuschließen oder durch dezentrale Anlagen zu versorgen. Die Regierung hat sich zudem das aufgrund der guten geografischen Lage erreichbare und in Bezug auf das Potenzial des Landes eher bescheidene Ziel gesetzt, bis 2020 insgesamt 500 MW aus Wind, PV (gute horizontale Globaleinstrahlung) und Biomasse zu erzeugen. Laut Umfragen waren Ende 2014 rund 38.200 Solarsysteme in 120 Communities in Ghana vorhanden – mehrheitlich Pico- und

Mikro-Off-Grid-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 8 MW – wobei deutsche Komponenten und Projektpartner in der aktiven PV-Branche sehr geschätzt sind. Im Bereich der erneuerbaren Energien wurden umfassende Förderinstrumente in Form einer derzeit in der Pilotphase befindlichen Net-Metering-Regulierung sowie eines gesetzlich geregelten Einspeisetarifs entwickelt.⁷

Der derzeitige Energiemix des Landes besteht zum Großteil aus Wasserkraft und Verbrennungskapazitäten inkl. der traditionellen Verbrennung von Biomasse. Ende 2016 wurden etwa 57,21 % aus Verbrennung und 42,79 % aus Wasserkraft generiert. Andere EE als Wasserkraft spielen nur eine geringe Rolle in der Versorgung. Netzgebunden wurden im Jahr 2016 lediglich 2,5 MW PV aus einer Anlage, die der VRA gehört, eingespeist. Ein 20-MW-Solarprojekt der chinesisch dominierten Solarfirma BXC Ghana⁸ wurde 2016 fertiggestellt. Eine 100-kW-Biogasanlage wurde 2016 an das nationale Versorgungsnetz angeschlossen. Die Energy Commission beziffert installierte PV-Systeme – sowohl netzgebunden als auch über Batteriespeicher – mit 500 kW für das Jahr 2014. Diese Anlagen gehören entweder Einzelpersonen oder Institutionen wie Schulen und Krankenhäusern.⁹

⁵ Das 10-%-Ziel ist im REA nicht ausdrücklich festgeschrieben, der Erlass des REA im Jahr 2011 diente aber der Erreichung dieser energiepolitischen Zielsetzung. Vgl. hierzu: Delegation der Deutschen Wirtschaft in Ghana (AHK Ghana), *Sicherstellung einer verlässlichen und bezahlbaren Stromversorgung: Anwendung erneuerbarer Energien in der Industrie in Ghana. Zielmarktanalyse mit Profilen der Marktakteure der AHK Ghana*, November 2015, S. 9, http://ghana.ahk.de/uploads/media/Sicherstellung_einer_verlaesslichen_und_bezahlbaren_Stromversorgung_-_Anwendungen_Erneuerbarer_Energien_in_der_Industrie_in_Ghana_-_Zielmarktanalyse_mit_Profilen_der_Marktakteure.pdf (letzter Zugriff am 27.03.2018).

⁶ Vgl. auch das Factsheet der GIZ „Monitoring of energy news of Ghana“, 12.07.2017. Obwohl hierüber in den Medien berichtet wurde, gibt es derzeit kein politisches Dokument, in dem dieses Datum bestätigt wird. Vgl. aber <https://www.ghanaweb.com/GhanaHomePage/business/Government-shifts-renewable-energy-target-10-percent-target-shifted-to-2030-544475>, 05.06.2017 (letzter Zugriff am 27.03.2018). Danach soll der Energieminister

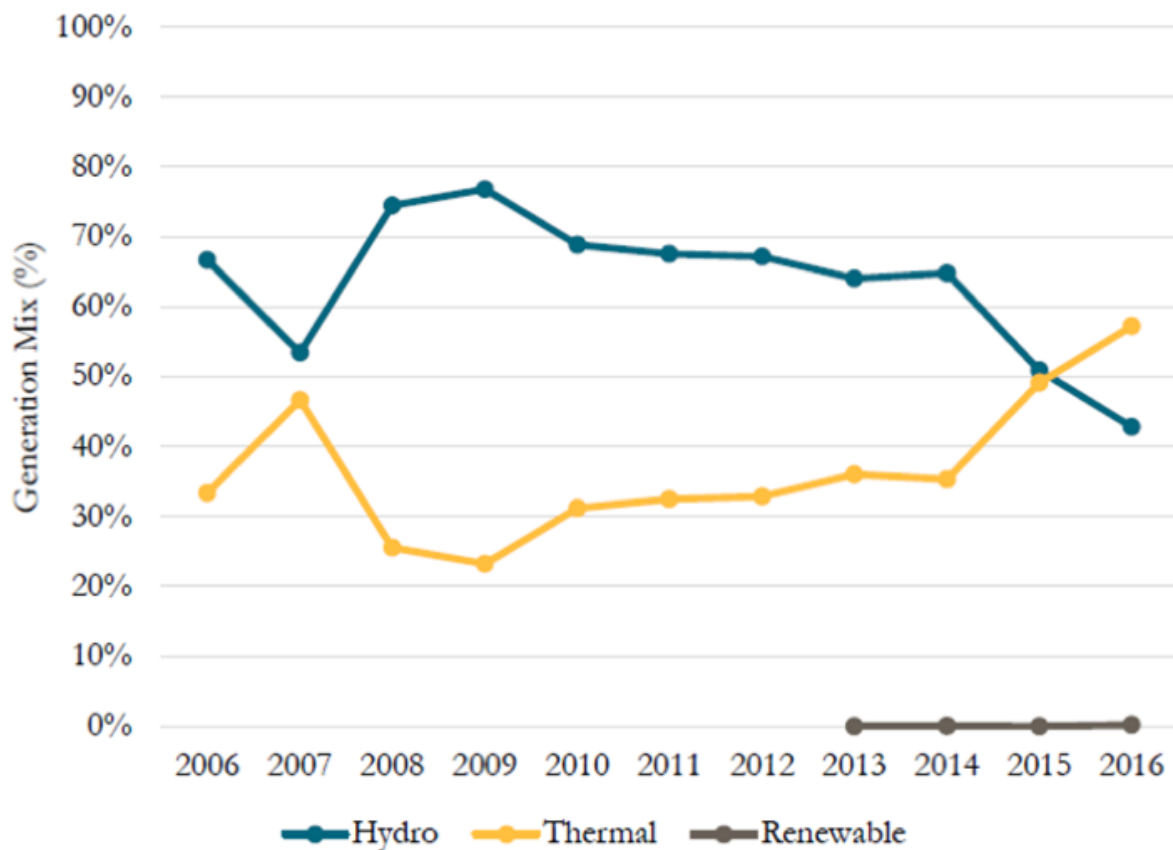
bei einer Veranstaltung der amerikanischen Handelskammer gesagt haben, Ghana könne sich derzeit nur mit einem Prozent Energie aus erneuerbaren Quellen rühmen und strebe an, das 10-%-Ziel bis zum Jahr 2030 zu erreichen.

⁷ EnergieAgentur.NRW, <http://www.energieagentur.nrw/international/laenderinformationen/ghana>, Stand: August 2017.

⁸ Bloomberg, *Independent Power and Renewable Electricity Producers. Company Overview of BXC Ghana Limited*, 17.05.2019: „The company was founded in 2010 and is based in Accra, Ghana. BXC Ghana Limited operates as a subsidiary of Beijing Xiaocheng Technology Stock Co., Ltd.“, <https://www.bloomberg.com/research/stocks/private/snapshot.asp?privcapId=405009471> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

⁹ Kumi, *The Electricity Situation in Ghana*, S. 12.

Abbildung 1: Energiemix Ghanas¹⁰



Quelle: Energy Commission of Ghana, 2016a; Energy Commission of Ghana, 2017

Ghana ist in den letzten Jahren zu einem Erdölproduzenten geworden. Im Jahr 2016 exportierte das Land vor allem Rohöl (3.722,6 kt Export im Wert von 1.345 Mio. US-Dollar gegenüber 1.445 kt Import),¹¹ und es

importierte hauptsächlich Petroleumprodukte (Gasoline, Gasoil). Beim Strom hatte Ghana im Jahr 2016 einen Nettoimportüberschuss von 324 GWh (511 GWh Import und 187 GWh Export).¹²

¹⁰ Kumi, The Electricity Situation in Ghana, S. 12.

¹¹ Energy Commission Ghana, *Energy Statistics 2017*, http://energycom.gov.gh/files/ENEERGY_STATISTICS_2017_Revised.pdf (letzter Zugriff am 27.03.2018).

¹² A. a. O., Table 3.3., S. 8.

B. Arbeitspaket 1: Rechtliche Analyse des Konzepts der Embedded Production

I. Verwendung des Begriffes „Embedded Production“ und Prüfauftrag

Der Begriff „Embedded Production“ steht in diesem Gutachten für eine Energieproduktion, bei der sich eine RPP auf dem Gelände eines O-T befindet und dieser O-T der einzige Abnehmer der produzierten Energie ist. Die RPP ist Eigentum der Zweckgesellschaft SPV-A. Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen SPV-A und dem Industrieanbieter ist ein PPA. Wo dies nicht möglich ist, sollten alternative Modelle betrachtet werden.

Zu beachten ist, dass in verschiedenen ghanaischen Vorschriften ebenfalls die Begriffe „Embedded Generator“ bzw. „Embedded Electricity Generation“ verwendet und definiert werden.¹³ Diese Definitionen sind nicht identisch mit dem in diesem Gutachten entsprechend der Auftragsstellung verwendeten Begriff „Embedded Production“. Anders als in der entsprechend dem Auftrag für dieses Gutachten zugrunde gelegten Situation wird in den ghanaischen Vorschriften stets

davon ausgegangen, dass eine Verbindung des Embedded Generator zu einem Verteilernetz besteht, wobei zweifelhaft ist, ob hiermit auch das interne Verteilernetz der Industrieanlage gemeint sein kann.

Das Gutachten bezieht sich ausschließlich auf die Erzeugung erneuerbarer Energien mit dem Schwerpunkt „Photovoltaik mit einer Erzeugungskapazität von 200 kW bis 5 MW“. Es berücksichtigt nur die regenerative Energieerzeugung, die als Embedded Production im oben erläuterten Sinne klassifiziert ist, vor allem für Industrie- und Gewerbegebiete. Im Rahmen dieses Gutachtens wird sowohl die Situation geprüft, dass der O-T (zumindest auch) an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch die Situation, dass er nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Eine Einspeisung überschüssigen Stroms mit entsprechender Vergütung (Net-Metering) ist nach dem Prüfauftrag zwar eine Option, soll jedoch nicht eingehend begutachtet werden.

II. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production

Ghanas rechtlicher und regulatorischer Rahmen für den Energiesektor ermöglicht grundsätzlich die Erzeugung von Strom im Sinne der Embedded Production aus Erneuerbare-Energien-Quellen. Regelungen zu den Voraussetzungen der Energieerzeugung durch IPPs finden sich vor allem im REA 2011, Act 832. Daneben enthält der Energy Commission Act (ECA) 1997, Act 541, Regelungen zu der für die Lizenzierung zuständigen Energy Commission sowie zum Lizenzierungsverfahren, der Übertragung und der Großhandelsversorgung und -verteilung von Strom und Erdgas.

Schließlich enthalten der Public Utility Regulatory Commission (PURC) Act und die ghanaische Verfassung sowie weitere Gesetze und Verordnungen Regelungen für den Erneuerbare-Energien-Sektor. Diese Regelungen sind mit einer kurzen Erläuterung des jeweiligen Regelungsgehalts im Einzelnen in Anhang 1 dieses Gutachtens aufgeführt und sollen an dieser Stelle nicht im Einzelnen aufgezählt werden.

¹³ Siehe z. B. Section 36 der Electricity Supply and Distribution (Technical and Operational Rules) LI 1816 sowie das Licence Application Manual for Service Providers in the Electricity Supply Industry: „Embedded Electricity Generation means production electricity utilizing a generation facility that is electrically connected directly to a distribution system and for which the total output of the facility is distributed and utilized locally without any requirement for use of the national intercon-

nected transmission system.“ (dt. *Eingebettete Stromerzeugung ist die Erzeugung von Elektrizität unter Verwendung einer Erzeugungsanlage, die direkt mit einem Verteilernetz elektrisch verbunden ist und bei der die Gesamtleistung der Anlage dezentral verteilt und genutzt wird, ohne dass es für die Nutzung des nationalen Verbundnetzes erforderlich ist.*)

1) Der Renewable Energy Act 2011

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erneuerbare-Energien-Sektor in Ghana werden in erster Linie durch den Renewable Energy Act (REA) vorgegeben. Das Gesetz enthält allgemeine Vorschriften für die Entwicklung, Nutzung und effiziente Bewirtschaftung Erneuerbarer-Energie-Quellen in Ghana sowie zu den Zuständigkeiten und der Zusammenarbeit verschiedener Institutionen aus dem Energiebereich (Energy Commission, Public Utilities (öffentliche Versorgungsunternehmen), PURC; siehe Art. 4 ff. REA). Eine Übersicht über die verschiedenen Akteure im Energiesektor findet sich in Anhang 2 und 3 dieses Gutachtens.

Ziel des REA ist es zum einen, den rechtlichen Rahmen zu liefern, um die Nutzung und Entwicklung erneuerbarer Energien zu fördern, und zum anderen, ein Umfeld zu schaffen, in dem Investitionen in EE gefördert werden (Art. 1 Abs. 2a lit. i und ii REA).

a) Genehmigungspflicht für gewerbliche Tätigkeiten im Erneuerbare-Energien-Sektor

Nach Art. 8 Abs. 1 des REA darf eine Person keine gewerbliche Tätigkeit im Bereich der erneuerbaren Energien ohne Lizenz ausüben. Zuständig für die Erteilung der Lizenz ist die Energy Commission. Die Vorschriften des REA zu den Voraussetzungen der Erteilung einer Lizenz sind teilweise deckungsgleich mit entsprechenden Vorschriften aus dem ECA 1997, Act 451.

Genehmigungspflichtige Tätigkeiten

Eine Lizenz muss nach Art. 8 Abs. 2 REA insbesondere für die folgenden gewerblichen Tätigkeiten im Erneuerbare-Energien-Sektor eingeholt werden:

- Produktion
- Transport
- Speicherung
- Verteilung, Verkauf und Marketing
- Import
- Export und Re-Export
- Installation und Maintenance

Die Schwerpunkte des Gesetzes betreffen insgesamt:

- Einspeisevergütungen (Feed-in-Tariffs – FiT)
- Abnahmeverpflichtungen bei erneuerbarer Energie (Renewable Energy Purchase Obligations – RPO)
- Net-Metering (Distributed Generation)
- Off-Grid-Electrification for Isolated Communities
- Promotion of Clean Cookstoves
- Research and Development, Renewable Energy Fund (RE-Fund)
- Einrichtung einer Renewable Energy Authority

Die Energy Commission kann den Umfang der genehmigten Tätigkeiten beschränken oder ausweiten (Art. 8 Abs. 3 REA). Ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht ist (auch für das strombeziehende Unternehmen) strafbar (Art. 8 Abs. 4 und 5 REA).

Eigenverbrauch

Der REA und der ECA enthalten keine eigenständige Vorschrift zur Regelung des Eigenverbrauchs (Self Consumption) eines gewerblichen Unternehmens.

(1) Eigenverbrauch mit Erneuerbare-Energien-Anlagen

Produziert eine Erneuerbare-Energien-Anlage (RPP) Strom allein zur Selbstversorgung eines industriellen Kunden, so dürfte dies allerdings keine gewerbliche Tätigkeit (Commercial Activity) im Sinne der Art. 8 Abs. 1 REA und 11 ECA sein, sodass eine Lizenz der Energy Commission für eine reine Eigenerzeugungsanlage nicht erforderlich sein dürfte.¹⁴ Kennzeichnend für eine gewerbliche Tätigkeit ist, dass sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Dabei dürfte für eine gewerbliche Tätigkeit im Energiesektor

¹⁴ Dies ergibt sich auch aus einer entsprechenden Anfrage von Shawbell-Consulting Ltd. an die Energy Commission.

nicht maßgeblich sein, ob der Betrieb, auf dem die Anlage errichtet ist, generell auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, sondern vielmehr, ob die Energieerzeugung an sich auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Allein die Tatsache, dass durch die Eigenerzeugung Ausgaben eines gewerblichen Unternehmens für den Bezug von Energie eingespart werden, dürfte insofern nicht dazu führen, dass diese Art der Energieversorgung als gewerblich im Sinne der ghanaischen Gesetze anzusehen wäre. Der Eigenverbrauch durch Errichtung einer RPP beispielsweise durch eine PV-Anlage auf dem Dach eines gewerblichen Betriebs ist nach dem Verständnis der Ersteller dieses Gutachtens daher ohne Lizenz durch die Energy Commission möglich.

(2) Eigenerzeugung mit einem (Notstrom-)Dieselgenerator

Dasselbe gilt für den Betrieb von (Notstrom-)Dieselgeneratoren. Da mit ihnen nicht erneuerbare Energie erzeugt wird, richten sich die regulatorischen Voraussetzungen insofern nach dem ECA. Auch nach dem ECA ist eine Lizenz jedoch nur erforderlich bei einer gewerblichen Tätigkeit im Energiebereich (Art. 11 ECA). Eine gewerbliche Tätigkeit liegt bei der Eigenerzeugung mit einem Dieselgenerator allein zur Selbstversorgung eines industriellen Kunden nicht vor.

Berechtigung zur Beantragung einer Lizenz

Eine Lizenz nach dem REA kann nach dessen Art. 9, der deckungsgleich mit Art. 12 ECA ist, nur:

- ein ghanaischer Staatsbürger („citizen“),
- eine nach dem Companies Act von 1997 oder einem anderen ghanaischen Gesetz gegründete juristische Person („body corporate“) oder
- eine nach dem Incorporated Private Partnership Act 1962 gegründete Partnerschaft

beantragen.

Das Genehmigungsverfahren der Energy Commission

Das Verfahren zur Erlangung der Lizenz ist in Art. 10 ff. REA sowie dem teilweise gleichlautenden Art. 10 ff. ECA geregelt. Die Energy Commission ist die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die für die Regulierung, Verwaltung, Erschließung und Nutzung von Energieressourcen in Ghana zuständig ist. Außerdem hat sie das Mandat, Lizenzen für die Übertragung, die Großhandelsversorgung, die Verteilung und den Verkauf von Strom und Erdgas zu erteilen. In Verkürzung der allgemeinen Frist aus Art. 13 ECA sieht Art. 10 REA vor, dass der Vorstand der Energy Commission den Eingang eines Antrags innerhalb von fünf Arbeitstagen bestätigt und dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstands innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf dieser fünf Tage schriftlich mitteilt.¹⁵

Ein IPP, der eine RPP auf dem Gelände eines O-T ansiedeln und direkt an diesen verkaufen möchte, muss eine Großhandelslizenz für die Stromversorgung von der Energy Commission erwerben (siehe oben, Art. 8 Abs. 1 REA).

Das Verfahren für den Erwerb dieser Lizenz verläuft in drei Stufen:

- STUFE 1: Erwerb einer provisorischen Lizenz
- STUFE 2: vor Baubeginn
 - Erwerb der Standortgenehmigung
 - Erwerb der Baugenehmigung (Authorisation to Construct)
- STUFE 3: Erwerb der Betriebsgenehmigung (Authorisation to Operate)

Die nachstehende Tabelle enthält Einzelheiten zu den einzelnen Genehmigungen und Dokumentationen, die für die jeweilige Stufe erforderlich sind

¹⁵ Eine Übersicht über die voraussichtlichen Fristen zur Erteilung verschiedener Genehmigungen findet sich im Anhang 4 des Gutachtens.

Tabelle 1: Genehmigungsverfahren

Stages	Required Submissions
1. Acquisition of Provisional Licence	<ul style="list-style-type: none"> ● Scope of Operation (Summary description of project, including technical details) ● Company Registration Documents incl. Registration Form 3 – Company Limited by Shares ● Principal Officers, Director and Partners (include contact details) ● Ownership and Corporate Structure ● Cross-ownership and Ring Fencing ● Disclosure of Liabilities and Investigations ● Financial Capability and Proposed Financial Plan ● Statement of Assets ● Feasibility Report ● Business Plan ● Company History and Existing Activities ● Industry Participation ● Operational Experience and Expertise ● Specific Licence Conditions and Exemptions ● Indicative Implementation Plan ● Commercially Sensitive Information ● Generating Plant Technology and Type of Renewable Energy Resource
2. Acquisition of Siting Permit	<ul style="list-style-type: none"> ● Site Analysis Report
2A. Acquisition of Construction Work Permit	<ul style="list-style-type: none"> ● Business Plan ● Company History and Existing Activities ● Industry Participation ● Operational Experience and Expertise ● Specific Licence Conditions and Exemptions ● Indicative Implementation Plan ● Commercially Sensitive Information ● Generating Plant Technology and Type of Renewable Energy Resource ● Site Analysis Report

Stages	Required Submissions
3. Acquisition of Operational Licence	<ul style="list-style-type: none"> • Supply Agreement • Operations and Maintenance Plan • Safety and Technical Management Plan (Include Environmental Management Plan) • Commissioning Report • Plant Drawing • Receipt of Initial Licence Fee

Quelle: Nach Informationen der ShawbellConsulting Ltd. über das Verfahren zum Erwerb einer Lizenz, Februar 2018

Unübertragbarkeit und zeitliche Beschränkung der Lizenz

Die Lizenz ist nach Art. 13 REA nicht übertragbar, es sei denn, es wird vor der Übertragung die schriftliche Zustimmung der Energy Commission eingeholt. Sie wird nach Art. 14 REA für einen in der Lizenz bestimmten Zeitraum erteilt und kann erneuert werden. Im Genehmigungsverfahren-Handbuch¹⁶ der Energy Commission ergibt sich, dass empfohlen wird, die Lizenz für die Embedded Electricity Generation für einen Zeitraum von 20 Jahren zu erteilen. Der beantragte bzw. bewilligte Zeitraum der Erteilung der Lizenz sollte daher deckungsgleich mit der Laufzeit des PPA sein.

Die Lizenz wird durch Zertifizierung des guten technischen Zustandes von der Energy Commission erneuert. Das Verfahren zur Erneuerung der Lizenz entspricht dem Verfahren zur Erteilung der ursprünglichen Lizenz.

Diese beiden Aspekte (fehlende Übertragbarkeit und zeitliche Begrenzung) sind wichtige Einschränkungen, die in einem PPA berücksichtigt werden müssen, für den Fall eines Verkaufs der Anlage bzw. hinsichtlich der Vertragsdauer und des Risikos, dass eine Lizenz nach Ablauf nicht verlängert wird. Sofern eine Übertragung bzw. ein Verkauf der Anlage auf eine andere (juristische) Person beabsichtigt ist, sollte der Prozess dringend frühzeitig mit der Energy Commission, die die Zustimmung zur Übertragung der Lizenz erteilen kann, abgestimmt werden.

Aussetzung, Widerruf und Änderung der Lizenz sowie Beschwerdemöglichkeiten

Art. 16 REA enthält Vorschriften zur Aussetzung und zum Widerruf der Lizenz. Art. 17 REA sieht Beschwerdemöglichkeiten beim Energieminister bei Versagung, Aussetzung, Änderung oder Widerruf einer Lizenz vor.

b) Voraussetzungen für die Energieerzeugung nach dem Renewable Energy Act

Die Voraussetzungen für die Energieerzeugung durch Erneuerbare-Energien-Quellen sind in Art. 25 ff. REA geregelt. Das Gesetz sieht einen FiT und eine Abnahmeverpflichtung für Großverbraucher (Bulk Customer) vor. Die Abnahmeverpflichtung für Bulk Customer ist für den in diesem Gutachten diskutierten Fall nicht relevant.

Art. 27 REA bestimmt, dass ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Electricity Distribution Utility) ohne schriftliche Lizenz der PURC kein PPA mit einem Stromerzeuger aushandeln und keinen Strom von einem Stromerzeuger kaufen darf. Dasselbe ergibt sich auch aus Art. 18 Abs. 1 PURC Act 538 (siehe unten, Ziffer II.2).

¹⁶ Energy Commission, *Duration of Licences – Licence Application Manual for Service Providers in the Electricity Supply Industry*, Mai 2012, S. 9, 10, http://energycom.gov.gh/files/Electricity%20Licence%20Application%20Manual%20_30%20May,%202012_%20-%20Final%20.pdf (letzter Zugriff am 27.03.2018).

¹⁶ Energy Commission, *Duration of Licences – Licence Application Manual for Service Providers in the Electricity Supply Industry*, Mai 2012, S. 9, 10, http://energycom.gov.gh/files/Electricity%20Licence%20Application%20Manual%20_30%20May,%202012_%20-%20Final%20.pdf (letzter Zugriff am 27.03.2018).

Die Art. 27 ff. REA enthalten Vorschriften zur Einspeisevergütung für Public Utilities. Dabei handelt es sich um einen regulierten Markt, bei dem eine Lizenz der Strompreise durch die PURC erfolgen muss. Vo-

raussetzungen für Embedded Production im oben ausgeführten Sinne sind hier nicht geregelt und es ergeben sich aus dem REA insbesondere keine Einschränkungen für die Preisgestaltung zwischen einem IPP und einem O-T im Rahmen eines PPA.

c) Anspruch auf Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilernetzsystem

Art. 30 REA sieht vor, dass der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilersystems einen Erneuerbare-Energien-Erzeuger auf dessen Verlangen an das System anschließen soll. Hierzu sollen der Netzbetreiber und der Stromerzeuger nach Art. 30 Abs. 5 der Vorschrift eine Anschlussvereinbarung („connection agreement“) abschließen. Die Anschlusskosten sollen nach Art. 30 Abs. 3 REA beim Nutzer liegen. Die PURC

und die Energy Commission müssen bei der Erarbeitung von Verordnungen und Richtlinien für die Bereitstellung von Elektrizität die Besonderheiten des aus Erneuerbare-Energien-Quellen erzeugten Stroms berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in das Stromnetz integriert werden können.

d) Förderung erneuerbarer Energien: Renewable Energy Fund

Art. 31 ff. REA enthalten Vorschriften zur Förderung erneuerbarer Energien durch einen Renewable Energy Fund (RE-Fund). Ziel des Fonds ist es, finanzielle Mittel für die Förderung, Entwicklung, nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der erneuerbaren Energien bereitzustellen (Art. 32 Abs. 1 REA). Um den Zweck des Fonds zu erreichen, sollen die Gelder aus dem Fonds in erster Linie für die Bereitstellung finanzieller Anreize, Einspeisetarife, Kapitalzuschüsse, produktionsabhängige Subventionen und Kapitalbeteiligungen für netzinteraktive erneuerbare Elektrizität, Mini-Netze

(Mini-Grid) und netzferne (Off-Grid) erneuerbare Energiesysteme für abgelegene Gebiete und Inseln verwendet werden (Art. 32 Abs. 2 lit. a bis c REA). Daneben kann die Energy Commission beliebige andere Aktivitäten im Bereich der erneuerbaren Energien festlegen, für die die Mittel des Fonds zur Verfügung gestellt werden können (Art. 32 Abs. 2 lit. d REA). Hieraus wird deutlich, dass Off-Grid und Inselösungen nicht nur gesetzlich zulässig sind, sondern durchaus gewollt und gefördert werden.

e) Instandhaltungspflichten und Umweltverträglichkeitsprüfung

In Art. 45 REA werden die Pflichten des Betreibers einer RPP geregelt. Danach muss derjenige, der eine Lizenz zur Erzeugung erneuerbarer Energie besitzt,

- die Anlagen und das Eigentum zur Erbringung dieser Leistung in einem Zustand halten, der es ihm ermöglicht, die Dienstleistung effektiv zu erbringen,
- die von der Energy Commission festgelegten technischen Standards und Richtlinien und
- die Bedingungen der jeweiligen Lizenz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einhalten.

Für die Erteilung der Lizenz nach Durchführung des Environmental Impact Assessment (EIA) ist die Environmental Protection Agency (EPA) zuständig. Die Anforderungen an die EIA und das Genehmigungsverfahren werden unten in Abschnitt II. 3) dargestellt. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Pflege und Instandhaltung der Anlage (Art. 45 lit. a REA) ist nach Art. 47 lit. c REA strafbewehrt.

2) Anforderungen der Public Utility Regulatory Commission

Die Public Utility Regulatory Commission (PURC) ist die öffentliche Einrichtung, die beauftragt ist, die Erbringung von Versorgungsleistungen durch öffentliche Versorgungsunternehmen für die Verbraucher zu regulieren und zu überwachen. Der PURC Act 1997 (Act 538) definiert ein öffentliches Versorgungsunternehmen als jede Person, die direkt oder indirekt an der Bereitstellung einer der folgenden Dienstleistungen für die Öffentlichkeit beteiligt ist:

- Lieferung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität
- Bereitstellung, Übertragung oder Verteilung von Wasser
- Andere gemeinwirtschaftliche Dienste mit Ausnahme einer Dienstleistung, die ein Erdölzeugnis betrifft oder damit zusammenhängt, die die Kommission auf Empfehlung des für die Dienstleistung zuständigen Ministers durch einen Rechtsakt vorschreibt

Eine der Kernaufgaben der PURC ist die Festsetzung von Stromtarifen im Land. Die PURC bestimmt damit aktiv die Preisgestaltung zwischen Stromproduzenten

und -konsumenten. Nach Art. 16 PURC Act darf kein öffentliches Versorgungsunternehmen einen Tarif festlegen, der für die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu entrichten ist, wenn dieser nicht im Einklang mit den Leitlinien der PURC steht. Art. 18 Abs. 1 PURC Act enthält zudem ein Genehmigungserfordernis der Tarife öffentlicher Versorgungsunternehmen durch die Public Utilities Commission. Diese Bestimmung gilt aber nur für Public Utilities. Bei dem Szenario, dass ein IPP auf dem Gelände eines industriellen O-T eine RPP installiert und den O-T mit Strom versorgt, kann die Preiskalkulation im Rahmen eines PPA frei zwischen dem RPP und dem O-T ausgehandelt werden. Der IPP muss in diesem Szenario die PURC über den ausgehandelten Preis informieren, eine Lizenz des Preises durch die PURC ist jedoch nicht erforderlich. Dies gilt sowohl für eine Off-Grid- als auch für eine On-Grid-Konstellation.

Ein IPP, der auf dem Gelände des O-T eine RPP betreibt und den O-T mit Strom versorgt, kann den PURC-Satz als Referenz verwenden, wenn er dies wünscht. Im Ergebnis steht es dem IPP jedoch frei, mit dem O-T die PPA-Preise zu verhandeln.

3) Anforderungen der Environmental Protection Agency

Nach Art. 12 Abs. 1 des Environmental Protection Agency Act (EPAA) kann die Umweltbehörde durch schriftliche Mitteilung ein Unternehmen, das nach Ansicht der Behörde eine UVP durchführen lassen muss oder wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine UVP vorzulegen. Die Voraussetzungen und das Verfahren der UVP sind in den Environmental Assessment Regulations 1999, LI 1652, die durch die Environmental Assessment Regulations 2002, LI 1703 abgeändert wurde, geregelt.

Nach Nr. 1 LI 1652 darf niemand mit der Ausübung einer Tätigkeit, für die eine UVP erforderlich ist, beginnen, bevor die erforderliche Lizenz erteilt wurde. Zwar ist die Errichtung einer PV-Anlage im Anhang 1 der LI 1652 nicht ausdrücklich als eine genehmigungspflichtige Tätigkeit aufgeführt, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP ergibt sich jedoch jedenfalls daraus, dass die Erschließung von Bauland bei freistehenden Anlagen erforderlich sein wird. Nach Angaben der Environmental Protection Agency (EPA) muss auch für eine PV-Anlage, die auf Industrieflächen oder dem Dach einer Industrieanlage, die bereits einen UVP-Prozess durchlaufen hat, eine ergänzende UVP durchgeführt werden, da es sich um ein anderes Projekt handelt. Eine gesonderte UVP ist nur dann nicht

erforderlich, wenn die Installation des Solarmoduls auf dem Dach eines Industriegebäudes oder auf dem Industriegelände bereits in die Planung des Bauvorhabens integriert wurde. Bei Anlagen mit einer Erzeugungskapazität bis zu 20 MW kann ein vereinfachtes Verfahren stattfinden, das schneller abläuft.

Da Umweltauswirkungen bei Solaranlagen in erster Linie im Zusammenhang mit deren Errichtung (insbesondere bei der Erschließung von Bauland) zu erwarten sind, erscheint das Risiko, dass bei der Errichtung einer Solaranlage auf einer bestehenden Industrieanlage die UVP negativ ausfällt, eher gering. Zudem wird das Gelände bzw. der O-T in der Regel schon eine UVP durchlaufen haben, da die Fläche bei Errichtung der PV-Anlage bereits zur industrialisierten Erschließung freigegeben ist.

Zur Durchführung der UVP muss der Antragsteller nach Nr. 5 Abs. 2 LI einen Bericht über das Vorhaben erstellen, in welchem er

- die Auswirkungen des Vorhabens auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit,
- ein klares Bekenntnis zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen,

- ein klares Bekenntnis, unvermeidbare Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen zu berücksichtigen und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ihrer Verringerung zu ergreifen, und
- Alternativen zur Durchführung des Unternehmens

benennt.

Die Bearbeitungsdauer des Antrags im UVP-Verfahren soll in der Regel nicht mehr als 90 Arbeitstage (vgl. Nr. 20 LI 1652) für Großprojekte und 25 Arbeitstage für Kleinprojekte betragen. Bei Großprojekten ist in der 90-Tages-Frist nach Angaben unserer Partnerkanzlei

4) Der Net Metering Sub Code

Ghana hat seit 2015 einen Net Metering Sub Code für die Anbindung von Erzeugungssystemen für EE an das Verteilungssystem entwickelt. Das Gesetz steht im Einklang mit den Bestimmungen des REA und stellt auch eine Ergänzung zum National Electricity Distribution Code 2012 dar.

Der Net Metering Sub Code sieht vor, dass Stromerzeuger aus erneuerbaren Energien überschüssigen Strom ins Netz einspeisen können. Die regenerativen Energieerzeugnisse werden dann in Kilowattstunden für den ins Netz eingespeisten Strom gutgeschrieben.

Der rechtliche Rahmen für Net Metering in Ghana steht noch nicht fest, da sich der Prozess in der Pilotphase befindet. Das Verfahren, überschüssigen Strom ins Netz zu exportieren und zu einem späteren Zeitpunkt den gleichen Mengenbetrag zu erhalten, ist

die Frist von 21 Tagen für die notwendige Nachbarschaftsbeteiligung bereits enthalten.¹⁷

Wird einem Antragsteller eine Umweltgenehmigung erteilt, so gilt die Genehmigung für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung (Nr. 21 LI 1652). Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach den voraussichtlichen Auswirkungen des Projekts entsprechend der Anlage 2 A und 2 B LI 1703. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Einholung der Genehmigung ist nach Nr. 30 LI 1652 strafbewehrt.

nicht als Eins-zu-eins-Austausch gedacht, da die Kosten für den Strom des Verteilungsunternehmens aufgrund der Wartungskosten für die Verteilungsleitungen in der Regel höher sind.

Derzeit werden die Verbraucher dazu angeregt, Strom für den Eigenverbrauch zu produzieren und den Überschuss an das Stromnetz zu verkaufen. Im Laufe der Zeit werden die Verteilungsunternehmen feststellen, dass dies zu einer Verringerung der Projektnachfrage führt, was sich auf ihre Umsatzerwartung auswirkt. Die Agenturen im Energiesektor arbeiten gegenwärtig an einer Lösung, die sowohl für die Verteilungsunternehmen als auch für die Eigenstromerzeuger funktioniert.¹⁸

Da nach dem Prüfungsauftrag Net-Metering nicht primär gewollt ist, werden die einzelnen Voraussetzungen des Net Metering Sub Code hier nicht dargestellt.

5) Die Electricity Regulation 2008 (LI 1937)

Die Electricity Regulation 2008 (LI 1937) sieht die Schaffung eines wettbewerbsfähigen Stromgroßhandelsmarktes vor, um den Großhandel mit Strom zu erleichtern. Der Stromgroßhandelsmarkt bietet Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb (z. B. durch die

Entscheidung für die Embedded Production) bei der Großhandelsversorgung mit Strom. Die LI 1937 gibt auch Richtlinien für bilaterale Verträge zwischen „embedded“ Erzeugern und Bulk Customer vor.

6) Konzessionsregeln im ghanaischen Energiesektor

Die Verteilung der Elektrizität erfolgt durch die ECG, die Northern Electricity Distribution Company (NEDCo) und die Enclave Power Company (EPC).

Der Stromverteilungsmarkt funktioniert derzeit nicht nach einem Endkundenverteilungsmodell. Daher gel-

¹⁷ Basierend auf BBH Partnerkanzlei ShawbellConsulting Ltd. Eine Übersicht über die voraussichtlichen Fristen zur Erteilung verschiedener Genehmigungen findet sich im Anhang 4 des Gutachtens.

¹⁸ Basierend auf Gesprächen zwischen BBH und Energieministerium, Distribution Utility Agencies. 2018.

ten in Ghana derzeit keine Konzessionsregeln. Die Akteure des Energiesektors befinden sich Berichten zufolge in Diskussionen über eine mittel- bis langfristige Entwicklung in Richtung Einzelhandelsvertrieb.

III. Einschränkungen der Möglichkeit des Abschlusses eines PPA hinsichtlich der Unternehmensgröße des Industriekunden

Im Laufe der Analyse ergaben sich Widersprüchlichkeiten zu der Frage, ob jedes Unternehmen oder lediglich die Bulk Customer als O-T PPAs eingehen können. Es ist insofern fraglich, ob eine gesetzliche Voraussetzung der Embedded Production aus erneuerbaren Energien ist, dass der O-T ein Bulk Customer sein muss. Die Definition des Bulk Customer im Energy Act 1997 (Act 541, ECA), Art. 57 lautet: „bulk customer’ means a customer that purchases or receives electric powers, natural gas or petroleum products of the amount or level specified by the Board.“ Derzeit und nach den Spezifikationen der Energy Commission sind etwa 27 Unternehmen in Ghana als Bulk Customer anerkannt.

Nach der jüngsten Anpassung der Voraussetzungen für den Bulk Customer durch die Energiekommission ist ein solcher wie folgt festgesetzt:

1) Vorgaben aus dem Energy Commission Act

Der Energy Commission Act (ECA) von 1997 (Act 541) hat als Zielsetzung die Errichtung der Energy Commission als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde, insbesondere die Lizenzvergaben für

- die Übertragung, das Großhandelsangebot und die Verteilung sowie den Verkauf von Strom und Gas,
- Raffinerien, Lagerung, Bulk Distribution, Vertrieb und Verkauf von Mineralölprodukten.²⁰

Nach Art. 25 Abs. 1 ECA kann die Energy Commission auf Antrag einem öffentlichen Versorgungsunternehmen eine Großhandelslizenz für den Betrieb von

„Jeder Verbraucher von Elektrizität mit einem maximalen Bedarf von mindestens einem Megavoltampere durchgehend für einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Monaten oder einem minimalen jährlichen Energieverbrauch von 2 Mio. Kilowattstunden (kWh).“¹⁹

Sollte Voraussetzung für den Abschluss eines PPA im Rahmen der Embedded Production das Erfordernis sein, dass der Abnehmer als Bulk Customer zu definieren ist, könnten kleine und mittlere Unternehmen von vornherein keinen Strom über Embedded Production beziehen und kein PPA abschließen. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die einschlägigen Gesetze daraufhin analysiert, ob ein Erfordernis für den Abschluss eines PPA im Rahmen der Embedded Production von erneuerbarer Energie tatsächlich ist, dass der Abnehmer ein Bulk Customer ist.

Einrichtungen und Anlagen für die Großhandelsversorgung mit Elektrizität oder Erdgas erteilen. Ein so lizenziertes öffentliches Versorgungsunternehmen wird durch die Lizenz zur Erzeugung von Strom oder Erdgas für die Versorgung von Verteilungsunternehmen und Bulk Customer zugelassen.²¹

Der ECA regelt neben der Stromversorgung von Bulk Customer auch etliche Bereiche, die die Versorgung von Großverbrauchern mit Mineralöl betreffen. Der ECA enthält jedoch keine besonderen Bestimmungen für EE.

Es ist fraglich, ob hier von einer Ausschließlichkeit des Erfordernisses, Bulk Customer zu sein, ausgegangen

¹⁹ Energy Commission, *Electricity & Natural Gas*: „A bulk customer in respect of electricity consumption is any consumer of electricity with a Maximum Demand of at least 1 MVA consistently for a consecutive period of 3 months OR a minimum annual energy consumption of 2 million kilowatt-hours (kWh).“ <http://www.energycom.gov.gh/licensing/licensing-renewable-energy-sector/licensing-electricity-natural-gas#> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

²⁰ Vgl. Einleitung im Gesetz: „ACT to establish an Energy Commission; provide for its functions relating to the regulations, management, development and utilisation of energy resources, provide for the granting of licences for the transmission, wholesale supply, distribution and sale of electricity

and natural gas, refining, storage, bulk distribution marketing and sale of petroleum products and to provide for related matters.“

²¹ Art. 25 ECA: (1) The Commission may on an application by a public utility in the form determined by the Board grant the public utility a wholesale supply licence to operate facilities and installations for the wholesale supply of electricity or natural gas. (2) A public utility licensed under subsection (1) is authorised by the licence to produce electricity or natural gas for supply to (a) distribution companies, and (b) bulk customers.

werden kann, wenn es um Off-Grid (oder eine zusätzlich zum Netz eingerichtete) Embedded Generation

2) Regelung im Renewable Energy Act

Bei der Embedded Generation mit erneuerbarer Energie scheint darum der Renewable Energy Act (REA) von 2011 vorrangig zu sein.

Auch der REA enthält eine ähnliche Definition des Bulk Customer wie der ECA, aber mit dem Fokus auf Strom.²² Sie betrifft allerdings ausschließlich den Bereich der Förderung erneuerbarer Energien durch eine Abnahmeverpflichtung für Großverbraucher sowie die Definition des Begriffs „Power Purchase Agreement“ im REA. Ähnlich wie etwa das klassische System in Großbritannien sieht Art. 26 REA u. a. vor, dass ein Bulk Customer einen von der Energy Commission festgelegten Prozentsatz an erneuerbarer Energie abnehmen muss oder der Energy Commission eine Prämie zahlen muss. Dabei handelt es sich um ein Fördersystem für EE. Daneben gibt es das FiT-System, das in Art. 27 ff. REA geregelt ist. Unabhängig davon wurden auch direkt vom Verteilnetzununternehmen PPAs mit IPPs frei ausgehandelt, ohne Bezug auf das FiT-System, sondern mit eigenen, teilweise niedrigeren ausgehandelten Tarifen als denen im Gesetz.²³ Der von der Energy Commission festgesetzte FiT wird über PPA-Verträge zwischen dem Verteilnetzununternehmen und Erneuerbare-Energien-Produzenten nach Lizenzierung durch die PURC realisiert. Produzent kann offenbar jeder sein. Eine Begrenzung auf Bulk Customer ist gesetzlich nicht vorgesehen. Über das Gesetz hinaus öffnet sich Ghana derzeit auch in Richtung Ausschreibungsmodelle.²⁴

Der REA geht vor allem davon aus, dass „financial incentives, feed-in tariffs, capital subsidies, production based subsidised and equity participation“ für On-,

mit erneuerbarer Energie geht. Dieser Sachverhalt lag dem ECA von 1997 noch nicht zugrunde.

Mini- und Off-Grid-Lösungen (hier vor allem für entfernte Gebiete und Inseln) gefördert werden und ein entsprechender Fonds eingerichtet wird (siehe Art. 32 REA). Betrachtet man die oben aufgeführten Schwerpunkte des REA wird auch vor dem Hintergrund der kompletten Modernisierung des Energierechts durch eine diversifizierte Regelung für EE deutlich, dass eine Beschränkung der Anwendung von PPAs nur netzgebunden und nur auf Beziehungen, in denen ein Bulk Customer Verbraucher ist, nicht gewollt ist. Auch in Anbetracht der Fördervielfalt und der Zielsetzungen des REA wird nach diesseitiger Rechtsansicht deutlich, dass unter Kontrolle der Energy Commission sehr wohl die vielfältigsten Projekte mit der Produktion erneuerbarer Energien und mit der Beteiligung gerade auch kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen gewährleistet werden sollen. Dies bedeutet, dass selbstverständlich PPA-Verträge für die Versorgung kleiner und mittlerer Unternehmen über den Rechtsrahmen des PPA nicht ausgeschlossen sind. Ansonsten könnten die ausdrücklich nicht Bulk Customer betreffenden Projekte nicht vom Förderzweck des REA umfasst sein.

Der REA enthält detaillierte Voraussetzungen für Lizenzen im Bereich der erneuerbaren Energien, er enthält aber keinerlei Beschränkungen für die vertragliche Gestaltung von Rechtsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern. Die Lizenz enthält keine Beschränkung von PPA-Rechten nur für Großverbraucher. Vielmehr werden die vielfältigsten Aktivitäten von der Genehmigung und dem Genehmigungsverfahren umfasst.

²² Siehe REA (2011), Abschnitt „Interpretation“: „[...] bulk customer means a customer that purchases or receives electricity in the amount or level specified by the Board“, [http://energycom.gov.gh/files/RENEWABLE%20ENERGY%20ACT%202011%20\(ACT%20832\).pdf](http://energycom.gov.gh/files/RENEWABLE%20ENERGY%20ACT%202011%20(ACT%20832).pdf) (letzter Zugriff am 27.03.2018).

²³ Siehe Ana Pueyo/Simon Bawakyillenuo/Helen Osiolo (2016), *Cost and Returns of Renewable Energy in Sub-Saharan Africa: A Comparison of Kenya and Ghana*, S. 45: „... very competitive solar electricity could have been achieved by the first solar IPP in the country, developed by BXC Ghana, a subsidiary

of the Chinese company BXC Beijing. This low-cost electricity would have been achieved through very low investment costs, presumably as a result of the accumulated expertise of the Chinese company and low factor costs, and low financing costs thanks to concessional finance provided by Chinese development banks.“

²⁴ Presseerklärung der Regierung Ghanas mit dem Teilnahmeaufruf für eine von der GIZ mitfinanzierte Präqualifizierung für eine 20-MWp-Solar-PV, IPP-Project (GOG/MOP/20MWSP/2015/01).

3) Regelungen im ghanaischen Zivilrecht

Auch im ghanaischen Zivilrecht, das dem Common Law folgt, gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit („principle of freedom of contracts“). Solange ein spezielles Gesetz wie der REA nicht ausdrücklich eine Regelung und Beschränkung von Vertragsgestaltungen vorsieht, sind Marktteilnehmer frei, die zivilrechtlich effizienteste Lösung für ihre Transaktion zu wählen. Insofern können lizenzierte Marktteilnehmer grundsätzlich PPAs für Embedded Generation abschließen.

Die diesseitige Auffassung spiegelt sich auch in der Investitionswirklichkeit des Landes wider:

„To address the electricity supply constraint, the Government of Ghana (GOG) added nearly 600 MW of generation capacity in late 2015/early 2016, by bringing online four power projects: Karpower barge (225 MW); Ameri Power (250 MW); TICO steam turbine (110 MW); and BXC solar (20 MW). A number of private and public-sector projects are also in the advanced stages of construction (about 750 MW of dependable

4) Realitätscheck

Laut Steffen Behrle, Programm-Manager für den Bereich Erneuerbare Energien und Entwicklung der GIZ in Accra, gibt es einerseits eine Schieflage im Land mit zu vielen PPA-Verträgen mit thermischen Stromproduzenten auf der Basis von Take-or-Pay-Regeln und zu wenig Ambition im Bereich der erneuerbaren Energien.

Die zu starke und kostspielige Situation mit den thermischen PPAs führt dazu, dass die offiziellen Stellen derzeit restriktiv sind, was PPAs auch für Embedded Production angeht. Auch ist das anwendbare und oben dargestellte Lizenz- und Konzessionsverfahren für den Bereich der Embedded Production aus Kleinanlagen mit kaum mehr als einem Megawatt Solar-PV zu schwerfällig.

Gespräche der GIZ mit den Regierungsstellen haben gezeigt, dass man noch in diesem Jahr den REA modifizieren möchte.

Vor diesem Hintergrund kann derzeit für kurzfristige Investitionsabsichten nur empfohlen werden, einen Leasingvertrag als rechtliche Form zu wählen und nicht

capacity). In addition, another 1,000 MW of generation capacity is reported to be committed, having signed power purchase agreements (PPAs) and obtained Parliamentary approval.“²⁵

Einschlägig ist in diesem Zusammenhang auch die Investmentbroschüre der niederländischen Regierung für Ghana.²⁶ Hier wird ausgeführt, dass „regulations and procedures exist to ensure that all renewable energy service providers are provided with licenses/permits and Power Purchase Agreements.“²⁷ Es bleibt zu untersuchen, ob man eventuell zwei PPAs benötigt: eines zwischen dem SPV und dem O-T und eines mit dem Netzbetreiber im Falle einer Überschusslieferung an das Netz.

Ein Verbot eines PPA für Embedded Production lässt sich nach Auffassung der Ersteller dieses Gutachtens aus dem ghanaischen Recht und insbesondere dem REA nicht schlussfolgern.

einen PPA. Allerdings kann man versuchen, so viele Klauseln des Muster-PPA wie möglich auch in den Leasingvertrag einzubringen. Im Hinblick auf die Akzeptanz der Verträge und den Wunsch nach einer gleichförmigen Grundlage vonseiten der Finanzgeber bleibt dies aber ein System, das mittel- und langfristig eher nicht angewendet werden sollte.

Das Erneuerbare-Energien-Ausbauziel in Ghana ist nicht sehr ambitioniert. Auch sind – wie oben bereits mehrfach ausgeführt – derzeit tatsächlich eher bescheidene Mengen erneuerbaren Stroms etabliert.

Es wird dringend empfohlen, auch gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen – insbesondere der Europäischen Kommission – mit den Regierungsstellen zu verhandeln und darauf zu drängen, für den Markt für Kleinanlagen, wie hier vorgesehen für Embedded Production, die Genehmigungshürden drastisch zu senken und PPAs zuzulassen.

Vor dem Hintergrund des geringen netzgebundenen und des insgesamt niedrigen Anteils erneuerbarer Energien im Stromsektor kann die Regierung eigentlich

²⁵ USAID, Ghana. *Power fact sheet*, <https://www.usaid.gov/poweraf-rica/ghana> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

²⁶ Netherlands Enterprise Agency (RVO.nl)(2016), *Sector Report on Business Opportunities for Renewable Energy in Ghana*, <https://www.rvo.nl/sites/default/files/2016/05/Business%20opportunities%20for%20Renewable%20Energy%20in%20Ghana.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

²⁷ A. a. O., S. 12.

auch nicht mit Netzproblemen für die Zurückhaltung gegenüber PPAs für den Erneuerbare-Energien-Sektor argumentieren. Es ist mittlerweile allgemeine Auffassung, dass unterhalb der Schwelle einer 20-%-Durchdringung des Systems mit erneuerbaren Energien, die Stabilität nicht beeinträchtigt wird.

Das Lizenzerfordernis sollte nur großen RPP vorbehalten bleiben. Es sollte eine Verwaltungsanweisung entwickelt werden, in der einfache Genehmigungsvoraussetzungen für Erneuerbare-Energien-Kleinanlagen uniform entwickelt werden („*as simple and as standardised as possible*“-approach“).

Für derartige Kleinanlagen und den vereinfachten Genehmigungsweg kann ja Voraussetzung bleiben, dass die Anlage entweder auf dem bestehenden Dach oder

etwa auf festen Außenbereichen, z. B. bestehenden Autostellplätzen, errichtet werden muss.

Eventuell kann Ghana das jüngste Beispiel aus Südafrika evaluieren: Dort mussten bis vor Kurzem alle unabhängigen Produzenten erneuerbarer Energien vom nationalen Regulator (National Energy Regulator of South Africa – NERSA) registriert sein und eine Lizenz des NERSA vorweisen. Dies führte zu Verwaltungshürden und zu finanziellen Belastungen der Projektplaner.

Vor diesem Hintergrund wurde eine „Licensing and Registration Exemption Notice“ für Anlagen (insbesondere für Embedded Production) eingeführt. Anlagen unter einem Megawatt installierter Leistung, also kleine Anlagen, brauchen damit in Südafrika keine Lizenz mehr.²⁸

5) Zusammenfassung und Ergebnis

Für den Bereich des Wholesale Market ist der klassische O-T für den Erneuerbare-Energien-Erzeuger in Form eines IPP entweder ein Bulk Customer oder vor allem die ECG. Dieser staatlich beherrschte Versorger hat mehrere PPAs mit IPPs im Bereich der erneuerbaren Energien abgeschlossen.²⁹

Für den Bereich unterhalb der Wholesale-Ebene, für Embedded Generation, ist aufgrund des Erneuerbare-Energien-Rechts eine Vielfalt von Investitionen und Förderungen möglich und keine Beschränkung der Rechtsform der Investition unter Ausschluss von PPAs vorgesehen. Dies widerspricht auch direkt dem Auftrag des REA in Art. 1 Abs. 2 lit. ii, ein „enabling environment to attract investment in renewable energy sources“ sowie nach Art. 1 Abs. 2 d) „improved access

to electricity through the use of renewable energy sources“ zu schaffen.

Andererseits besteht eine generelle Abneigung der zuständigen staatlichen Stellen, PPAs zu gestatten. Man „leidet“ unter zu zahlreichen PPA-Verträgen im thermischen Bereich mit Take-or-Pay-Regelungen, die konstant zu Preiserhöhungen im Stromsektor führen. Darum muss kurzfristig empfohlen werden, statt über ein PPA eher über einen Leasingvertrag vorzugehen.

Es wird nahegelegt, ein klärendes Gespräch mit der Energy Commission und dem Energieministerium zu diesem Thema zu führen, auch im Hinblick auf eine Änderung und Klarstellung durch den REA und die Einführung einer Licence Exemption Notice nach dem Vorbild etwa Südafrikas.

IV. Alternative Geschäftsansätze

Als alternatives Geschäftsmodell zu einem PPA käme grundsätzlich ein Miet-, Mietkauf-, Leasing- oder Leasing-to-own-Modell in Frage. Das ghanaische Recht

lässt solche Geschäftsmodelle grundsätzlich zu und diese werden auch bereits in Ghana praktiziert. Gesetzliche Regelungen im ghanaischen Recht ergeben sich

²⁸ Am 10. November 2017 veröffentlichte das Department of Energy in Südafrika die „Licensing Exemption and Registration Notice in the Government Gazette“ (No. 41237), <http://www.ee.co.za/wp-content/uploads/2017/11/Schedule-2-Notice-Electricity-Regulation-Act-2006-Eng.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2019). Vgl. insbesondere

„2.3 The operation of a generation facility with an installed capacity of no more than 1 MW which is not connected to the national grid or having an interconnection agreement, circumstances in which –

2.3.1 the generation facility is operated solely to supply electricity to the owner of the generation facility in question;

2.3.2. the generation facility is operated solely to supply electricity for consumption by a customer who is related to the generator or owner of a generation facility; or

2.3.3 the electricity is supplied to a customer for consumption on the same property on which the generation facility is located“.

²⁹ Vgl. Electricity Company of Ghana (2013), *Proposal for review in distribution service charge*, S. 39. „[...] and also concerning embedded generation in wholesale supply.“ www.purc.com.gh/purc/sites/default/files/Tariff_proposal_for_2013_ECG.pdf (letzter Zugriff am 27.03.2018).

aus dem allgemeinen ghanaischen Vertragsrecht (Contracts Act 1960 (Act 25)) und dem Hire-Purchase Act (HPA) 1974 (National Redemption Council

Decree Regional (NRCD) 292) sowie aus dem in Ghana etablierten Case-Law.

1) Allgemeine vertragliche Grundsätze von Miet- bzw. Leasingmodellen

Bei einem Miet- oder Leasingmodell könnte SPV-A als Vermieter dem O-T die PV-Anlage für eine vertraglich bestimmte Laufzeit zur Nutzung überlassen. SPV-A und der O-T würden in diesem Fall nicht einen PPA abschließen, sondern der O-T würde der SPV-A monatlich einen festen Betrag für die Vermietung der PV-Anlage zahlen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit oder bei Kündigung, deren Voraussetzungen vertraglich festgelegt werden müssten, müsste die Solaranlage wieder abgebaut werden und SPV-A könnte diese einem anderen Unternehmen vermieten.

In einem entsprechenden Vertrag wäre insbesondere Folgendes zu regeln:

- Beschaffenheit der Mietsache (Anlage) bei Übergabe und Rückgabe
- Vertragslaufzeit und Kündigungsrechte
- Haftung bei Beschädigung der Anlage durch den O-T
- Haftung bei Beschädigung des Grundstücks des O-T durch Fehler der Anlage
- Auswirkungen des Ausfalls oder einer Minderleistung der Anlage auf die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses

- Rechte des Vermieters (SPV-A) bei Zahlungsverzug und Nichtzahlung der vereinbarten Miete
- Sorgfaltspflichten und Zuständigkeiten bei Auf- und Abbau der Anlage
- Haftpflichtversicherungen
- Eventuell: Zeitpunkt und Modalitäten der Ausübung der Kaufoption
- (...)

Bei entsprechenden Vertragsmodellen dürften sich andere Pflichten aus dem ghanaischen Recht im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse und Instandhaltungspflichten ergeben, weil als Betreiber der Anlage in diesem Fall nicht mehr der IPP/SPV-A selbst, sondern der O-T angesehen werden müsste. Dieser müsste dann, für den Fall, dass die Stromerzeugung als gewerbliche Tätigkeit (Commercial Activity) anzusehen wäre, auch die Lizenz der Energy Commission einholen und ggf. die UVP bei der EPA durchführen.

2) Abgrenzung der verschiedenen denkbaren Vertragstypen

a) Mietvertrag

Bei einem reinen Mietvertrag, der im deutschen Recht in den §§ 535 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt ist, überlässt der Vermieter dem Mieter während der vereinbarten Vertragslaufzeit die Mietsache. Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen und die Mietsache nach Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugeben. Soll der Mieter daneben noch berechtigt sein, den Ertrag der Mietsache (hier: den produzierten Strom) zu nutzen, liegt nach deutschem Recht ein Pachtvertrag im Sinne des § 581 BGB vor.

Bei einem derartigen Miet- oder Pachtvertrag können sich Besonderheiten aus dem ghanaischen Recht insbesondere hinsichtlich

- der Betretungsrechte des Vermieters bzgl. des Grundstücks des Mieters,
 - Instandhaltungspflichten bzgl. der vermieteten Solaranlage und
 - Kündigungsrechten
- ergeben.

Soweit ersichtlich, enthält der insoweit einschlägige ghanaische Contracts Act 1960 (Act 20) jedoch keine speziellen Vorschriften für reine Miet- bzw. Pachtverhältnisse.

b) Mietkauf

Ein Mietkaufvertrag ist nach deutschem Recht ein Mietvertrag, bei dem der Vermieter dem Mieter das Recht einräumt, innerhalb einer bestimmten Frist

die Sache zu einem vorher bestimmten Preis zu kaufen, wobei die bis dahin gezahlte Miete ganz oder zum Teil auf den Kaufpreis angerechnet wird.³⁰ Rechtstechnisch handelt es sich dabei um einen Typenkombinationsvertrag, auf den hinsichtlich des mietrechtlichen Teils Mietvertragsrecht und hinsichtlich der Kaufoption

Kaufrecht anzuwenden ist. Vom im deutschen Recht ebenfalls nicht als eigenem Vertragstyp geregelten Leasingvertrag unterscheidet sich der Mietkauf dadurch, dass beim Mietkauf die Gefahr der Zerstörung der Sache, Sachmängelhaftung und Instandhaltung wie beim klassischen Mietvertrag beim Vermieter liegen.

Im ghanaischen Recht ist der Mietkauf im HPA 1974 (NRCD 292) geregelt (vgl. dazu unten, Ziffer 3).

c) Leasing

Der Leasingvertrag ist im deutschen Zivilgesetzbuch, dem BGB, ebenfalls nicht als eigener Vertragstyp geregelt. Nach der Definition des BGH liegt ein Leasingvertrag vor, wenn der Leasinggeber eine Sache oder Sachgesamtheit dem Leasingnehmer gegen ein in Raten gezahltes Entgelt zum Gebrauch überlässt, wobei die Gefahr oder Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache allein den Leasingnehmer (im Kontext dieses Gutachtens der O-T) trifft.³¹

Die Spielarten des Leasings, die für den in diesem Gutachten diskutierten Fall relevant sind, nach deutschem Recht sind

- das Finanzierungsleasing, bei dem der Leasinggeber (in diesem Gutachten der IPP/SPV-A) eine Vollamortisation durch die Leasingzahlungen anstrebt und
- das Operating-Leasing, bei dem der Leasinggeber die Vollamortisation durch mehrfaches Überlassen des Leasinggegenstandes an verschiedene Leasingnehmer mit einer in der Regel kurzen Vertragsdauer erreichen will.³²

Beide Fälle müssten im ghanaischen Recht nach dem HPA 1974 (NRCD 292) beurteilt werden (vgl. dazu folgenden Punkt 3).

3) Voraussetzungen für ein Miet- bzw. Leasingmodell nach ghanaischem Recht

Ein Miet-, Mietkauf- oder Leasingmodell wie unter Abschnitt IV, 1) beschrieben ist nach ghanaischem Recht möglich. Die Voraussetzungen für einen entsprechen-

den Vertrag ergeben sich aus dem allgemeinen ghanaischen Vertragsrecht (Contracts Act 1960 (Act 25)) und dem HPA 1974 (NRCD 292).

a) Schriftformerfordernis

Während nach dem Contracts Act, der für einen reinen Mietvertrag oder das Operating-Leasing einschlägig

wäre, auch mündliche Verträge gültig sind, ist für Mietkauf und Finanzierungsleasingverträge nach Art. 1 lit. a HPA 1974 die Schriftform zwingend erforderlich.

³⁰ BGH v. 15.03.1990, WM 90, 1307; Otto Palandt (Hg.), *Bürgerliches Gesetzbuch*, 70. Aufl. 2010, vor § 535 Rn. 30, m. w. N.

³¹ BGH v. 11.03.1998, Neue Juristische Wochenschrift, 1998, 1637, m. w. N.

³² Palandt, *Bürgerliches Gesetzbuch*, vor § 535 Rn. 40 m. w. N.

b) Zwingender Vertragsinhalt beim Mietkauf oder Finanzierungsleasing

Weitere zwingende Voraussetzungen für Mietkauf bzw. Finanzierungsleasingverträge sind in Art. 2 bis 4 des HPA 1974 geregelt.

Nach Art. 2 Abs. 1 muss der Verkäufer oder Eigentümer dem Kaufinteressenten oder Mieter vor Vertragsabschluss schriftlich und mündlich den Preis, zu dem die Ware von ihm gegen Barzahlung erworben werden kann, sowie den Mietkaufpreis bzw. den Gesamtkaufpreis angeben. Nach Art. 3 Abs. 1 HPA 1974 muss jeder Miet- oder Ratenzahlungsvertrag daneben u. a. Folgendes enthalten:

- Aufstellung des Barpreises und des Mietkaufpreises bzw. des Gesamtkaufpreises der Waren
- Betrag jeder Rate, die auf den Preis zu zahlen ist, und ein bestimmtes Datum, zu dem die einzelnen Raten zu zahlen sind
- Beschreibung oder Verzeichnis zur genauen Bestimmung der Waren, auf die sich die Vereinbarung bezieht

c) Nichtigkeitsgründe beim Mietkauf oder Finanzierungsleasing nach ghanaischem Recht

Art. 4 HPA 1974 regelt, dass bestimmte Vertragsbestimmungen in Miet- oder Vorbehaltskaufverträgen (Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt) nichtig sind. Dies betrifft insbesondere

- Betretungsrechte und Haftung des Verkäufers oder Eigentümers (Vermieters) bzw. von diesem beauftragter Personen hinsichtlich privater Grundstücke und Räumlichkeiten des Mieters (bzw. Vorbehaltskäufers) zum Zwecke der Inbesitznahme von Waren,
- den Ausschluss oder die Einschränkung von Kündigungsrechten des Mieters,
- das Ausmaß der Haftung des Mieters hinsichtlich der Mietsache (beschränkt durch die Kaution),
- die Einschränkung der Haftung des Eigentümers oder Verkäufers für seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

d) Kündigung des Vertrags

Der § 5 HPA 1974 regelt das Recht zur Kündigung eines Mietkaufvertrags. Hier besteht weitgehend Vertragsfreiheit der Parteien hinsichtlich Kündigungsrechten und -fristen. Allerdings ergeben sich aus § 6 HPA

1974 bestimmte Haftungs- und Schadensersatzpflichten im Falle einer vorzeitigen Kündigung.

e) Kaufoption und weitere Bestimmungen

Bestimmungen zur Ausübung der Kaufoption enthält § 7 HPA. 1974

Daneben enthält der HPA weitere Bestimmungen zu Modalitäten der Rückgabe der Mietsache und Klage-rechten, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden sollen.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass in Ghana das sogenannte nicht kodifizierte, also nicht niedergeschriebene, Common Law gilt und sich Rechtsgrundsätze zu einem großen Teil auch aus dem durch Gerichtsentscheidungen (Präzedenzfälle) etablierten Richterrecht ergeben. Daneben erkennt der Courts Act

grundsätzlich auch die vertraglich von den Parteien vereinbarte Rechtswahl des materiellen Rechts an. Das ghanaische Recht unterstellt aber nach dem Evidence Decree, 1975 (N.R.C.D. 323), dass das gewählte ausländische Recht dem ghanaischen Recht entspricht. Bei einer Wahl des materiellen deutschen Rechts dürften sich damit erhebliche Unsicherheiten in der Anwendung und Auslegung von Vertragsbestimmungen durch ghanaische Gerichte ergeben, sodass die Wahl des deutschen Rechts für einen in Ghana abgeschlossenen Vertrag an dieser Stelle nicht empfohlen werden kann.

V. Empfehlung

Wie im Kapitel „Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production“ (S. 17-31) ausgeführt, kann aus Sicht der Ersteller dieses Gutachtens eine Beschränkung von PPAs nur für Großverbraucher nicht aus dem geltenden ghanaischen Recht hergeleitet werden und widerspricht auch der dem REA zugrunde liegenden Förderpolitik für EE gerade im Off-Grid- und Mini-Grid-Bereich. Da es hierzu bisher aber keine klare Haltung der Energy Commission als für die Lizenzierung zuständige Stelle gibt, wird empfohlen, insofern eine Klärung direkt mit der Energy Commission herbeizuführen.

Sofern ein PPA möglich ist, ist es jedenfalls auf lange Sicht gegenüber einem Miet- oder Leasingvertrag über eine RPP insbesondere aus den folgenden Gründen vorzuzugswürdig:

- Als standardisiertes Vertragsmodell ist das PPA ein Schlüssel zur Bankability.
- Die Pflicht zur Vorlage eines PPA bei der Regulierungsbehörde bietet Gewähr für die Anerkennung des PPA im Geschäftsverkehr und die Einhaltung eines gewissen Qualitätsstandards. Demgegenüber sind die Vertragsbedingungen beim Miet-, Mietkauf- oder Leasingvertrag mit Einschränkungen durch den HPA und Case-Law bzw. der Rechtswahl frei verhandelbar und nicht standardisiert, d. h., sie müssten vom Finanzierer für jedes Projekt individuell geprüft werden. Hinzukommt, dass auch die individuellen Verträge unter Umständen von den Behörden zumindest in Teilen notifiziert werden müssten. Dies ist dann aber der Weg einer reinen Einzelfallentscheidung und man könnte sich nicht auf Modellverträge berufen.
- Der PPA berücksichtigt sowohl die Unsicherheit in der Nachfrage als auch in der Preisgestaltung. Auf der Nachfrageseite legt der PPA eine langfristige Abnahmeverpflichtung fest, die dem Produzenten eine konstante Einnahmequelle und dem Abnehmer einen konstanten Stromfluss bietet. Auf der Preisseite enthält der PPA eine Tarifformel, die auf die Technologie, den Betrieb und die Verschuldungsmerkmale des Projekts zugeschnitten ist und über die gesamte Laufzeit des Projekts modelliert werden kann. Dies ermöglicht im PPA, einen Strompreis festzulegen, der die tatsächlichen Kosten der Stromerzeugung widerspiegelt. Demgegenüber wird beim Miet-, Leasing- oder Mietkaufvertrag ein von der produzierten Strommenge unabhängiger Mietzins vereinbart, der in der Regel nicht zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden kann.
- Der PPA trägt der speziellen Situation von Energieprojekten Rechnung, die u. a. auch von der Angebots- und Nachfragesituation sowie von regulatorischen Gegebenheiten auf dem Markt abhängen.
- Der PPA als Modellvertrag unter staatlicher Begleitung ist gerade in Ländern mit nach wie vor regulierten Marktstrukturen und schwierigen Versorgungsbedingungen bei steigendem BIP und unklaren regulatorischen Bedingungen, die zumindest vom Gesetzestext her eher On-Grid- als Off-Grid Modelle bevorzugen, ein versichernder Faktor.
- Miet- und Leasingverträge sind nicht typischerweise auf Anlagen zur Energieproduktion zugeschnitten. Es sind daher auch äußerst unterschiedliche vertragliche Regelungen für den Fall denkbar, dass die Anlage nicht die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Menge Strom produziert oder ausfällt.

VI. Der Verkauf von Strom an industrielle Abnehmer durch eine lokal registrierte, aber in ausländischem Besitz befindliche Zweckgesellschaft

Eine ausländische Zweckgesellschaft (SPV), die eine RPP auf dem Gelände eines O-T in Ghana errichten und Strom an diesen verkaufen möchte, muss neben den oben dargestellten allgemeinen Lizenzen für den Betrieb einer RPP von

- der Energy Commission,
- der PURC und
- der EPA

und auch Genehmigungen der folgenden Regulierungsinstitutionen erwerben:

- Ghana Investment Promotion Centre (GIPC)
- Registrar General's Department (RGD)
- Ghana Revenue Authority (GRA)

1) Anforderungen des Ghana Investment Promotion Centre

Alle ausländischen Unternehmen, die in Ghana geschäftlich tätig werden wollen, müssen sich beim Ghana Investment Promotion Centre (GIPC) registrieren lassen.

Das GIPC ist eine Regierungsbehörde, die durch den GIPC Act 2013 (Act 865) beauftragt wurde, Investitionen in allen Sektoren der ghanaischen Wirtschaft zu fördern und zu erleichtern. Das Registrierungsverfahren ist mit den folgenden Schritten beschrieben.

a) Schritt 1: Anmeldung beim Registrar General's Department

Der erste Schritt für alle ausländischen Unternehmen im Rahmen des GIPC-Registrierungsprozesses ist die Gründung einer Gesellschaft im Department of Ghana des Registrar General. Die ausländische Gesellschaft muss Folgendes einreichen:

- Gründungsurkunde
- Unternehmensverordnung (Company Regulation)
- Zertifikat zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs (Certificate to Commence Business)

b) Schritt 2: Mindesteigenkapitaleinlage

Ausländische Investoren sind verpflichtet, die Anforderungen aus dem GIPC Act 685 bzgl. des Mindesteigenkapitals einzuhalten. Das Eigenkapital kann entweder in Form von Bargeld oder in Form von Sacheinlagen wie folgt sein:

- 200.000 USD für Joint Venture mit ghanaischem Partner
- 500.000 USD für 100 % ausländisches Eigentum

Bank of Ghana von der lokalen autorisierten Händlerbank des Investors bestätigt werden. Die Bank of Ghana wird diese Transaktion wiederum der GIPC für die Registrierung des Unternehmens bestätigen.

Eigenkapital kann auch in Form von Sachwerten in Form importierter Maschinen, Ausrüstungen und Gütern eingebracht werden. Zollfreiheit und Vergünstigungen sollten automatisch und direkt über den Customs Excise and Preventive Service (CEPS) der GRA abgewickelt werden. Alle Dokumente, die sich auf solche Einfuhren beziehen, sollten auf den Namen des eingetragenen Unternehmens lauten.

Verfahren zur Erfüllung der Mindesteigenkapitalanforderung

Der ausländische Investor muss zwei Firmenkonten (ausländische und lokale) bei einer lokalen Bank seiner Wahl eröffnen. Er kann entweder eine Bank-zu-Bank-Überweisung der Mindesteigenkapitalanforderung vornehmen oder Bargeld einbringen, das bei Ankunft bei der Bank of Ghana deklariert und anschließend innerhalb kürzester Zeit auf ein Bankkonto eingezahlt werden muss. In beiden Fällen muss die Transaktion der

Die folgenden Nachweise müssen dem GIPC vorgelegt werden:

- Zolleinfuhrerklärung / Custom Bill of Entry (Originale)
- Einfuhranmeldeformular (IDF)
- Luftfrachtbrief / Airway Bill (Originale)
- Inspektionszertifikat für den Bestimmungsort (Ghana)

2) Anforderungen der Ghana Revenue Authority

Der IPP muss sich bei der Ghana Revenue Authority (GRA) für die Zwecke der gesetzlichen Steuern, Rabatte und Befreiungen registrieren lassen.

VII. Finanzielle Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen der Verhandlungen zwischen SPV-A und O-T zu berücksichtigen sind

Die Verhandlungen zwischen SPV-A und O-T werden folgende Sachverhalte betreffen:

- Bedingungen für die Verpachtung desjenigen Grundstücks (Dach oder Freifläche) des O-T, auf dem die PV-Anlage installiert wird

- Bedingungen für den Verkauf des von SPV-A erzeugten Stroms an O-T

Die finanziellen Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen dieser Verhandlungen zu berücksichtigen sind, werden in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 2: Sicherheiten und Garantien

	Abzusichernde Risiken	Finanzielle Sicherheiten und Garantien	Empfehlungen
Verhältnis zwischen Mieter (SPV-A) und Vermieter (O-T)	Mietvertrag und ggf. Mietzinsausfälle von SPV-A	Mietbürgschaft	Im Geschäftsszenario in diesem Gutachten nicht anwendbar. O-T sollte SPV-A das Grundstück oder den Gebäudeteil zur kostenlosen Nutzung im Rahmen des PPA oder im Rahmen eines Mietvertrags für einen symbolischen Mietzins zur Verfügung stellen.
	Kündigung des Mietvertrags durch O-T	Keine	Dieses Risiko sollte durch eine Vertragsgarantie gesichert werden. Vorläufige Bedingung des PPA: Erhalt eines Mietvertrages für die Dauer des PPA. O-T sollte kein Kündigungsrecht haben, es sei denn, es handelt sich um eine von SPV-A verschuldete Vertragsverletzung (Event of default).
	O-T beschränkt die Nutzung des Grundstücks gegenüber SPV-A	Keine	Dieses Risiko sollte durch Vertragsgarantien ³³ (Representations & Warranties) gesichert werden: <ul style="list-style-type: none"> Eigentumsgarantie hinsichtlich des Grundstückseigentums des O-T (inkl. Verfügungsrecht / ohne Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse / Genehmigung der Kreditgeber im Fall einer Hypothek) Gewährleistung einer einvernehmlichen Nutzung des Grundstücks während der gesamten Vertragslaufzeit
	Beschädigung von Eigentumsgegenständen (z. B. Grundstück, Gebäude, PV-Modulen/Anlagen)	Versicherung/ Haftpflichtversicherung	Dieses Risiko sollte aufseiten des O-T sowie aufseiten der SPV-A durch eine (Haftpflicht-/Gebäude-)Versicherung abgesichert werden. Zusätzliche Vertragsgarantien: <ul style="list-style-type: none"> Verbot, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SPV-A Aktivitäten einzuleiten oder durchzuführen, von denen der O-T weiß oder vernünftigerweise wissen sollte, dass sie die Erzeugungsanlage oder ihre Funktion (einschließlich Aktivitäten, die die Sonneneinstrahlung der Erzeugungsanlage beeinträchtigen können) beschädigen oder beeinträchtigen können. Gemeinsames Aushandeln der vom Vermieter auszuführenden Reparaturarbeiten zur Gewährleistung einer einvernehmlichen Nutzung des Grundstücks während der gesamten Vertragslaufzeit im Einklang mit dem lokalen Recht.

³³ Mit einer Vertragsgarantie übernimmt der Garant für eine bestimmte Pflicht aus dem Vertrag eine vertragliche Haftung gegenüber dem Garantieempfänger; die Verletzung der durch die Garantie abgesicherten Vertragspflicht begründet, auch wenn ein Verschulden des Garanten nicht vorliegt, für den Garantieempfänger einen Anspruch gegen den Garanten auf Schadensersatz oder löst eine Vertragsstrafe aus.

	Abzusichernde Risiken	Finanzielle Sicherheiten und Garantien	Empfehlungen
Verhältnis zwischen Stromerzeuger und -versorger (SPV-A) und Stromverbraucher (O-T)	Inbetriebnahme der Anlage	Erfüllungsgarantie/Vertragserfüllungsbürgschaft (Performance guarantee)	<p>Falls SPV-A die PV-Anlage nicht am geplanten Fertigstellungstermin in Betrieb nimmt, ist es gängige Praxis, eine Vertragsstrafe zugunsten des O-T im PPA für jeden Tag der Verzögerung (max. für die Dauer eines Jahres) und ggf. ein Sonderkündigungsrecht vorzusehen. Rückabsicherung durch eine Back-to-back-Garantie des EPC-Contractors und seiner Bank.</p> <p>Die Zahlung dieser Vertragsstrafe kann durch eine Bürgschaft oder ein Akkreditiv³⁴ garantiert werden.</p> <p>Siehe z. B. Art. 4.7 RCREE, PPA-Modell „Seller’s performance bond prior to commercial operation“ für EE vom 5. Januar 2012:</p> <p>„The Seller shall establish a Performance Bond denominated in Dollars and shall have a stated amount equal to US\$ [an amount to be agreed upon by both Parties and can be estimated to the equivalence in US\$ of Facility energy Output for one to two years depending on Facility technology]. Seller must ensure that the Performance Bond shall remain valid until thirty (30) days after Effective Completion Date is achieved or the termination of this REPA, whichever occurs earlier. Purchaser shall have the right to draw upon the Performance Bond against the presentation by Purchaser of the Performance Bond Certificate to the extent that the Liquidated Damages pursuant to Section 6.1(b) are not paid by the Seller, provided that, where a dispute exists with respect to the amount of Liquidated Damages, Purchaser shall only be entitled to draw the undisputed amount of Liquidated Damages, until the resolution of such dispute. In the event of Seller failing to achieve Facility completion by the Scheduled Completion Date and where Seller fails to extend the Performance Bond two weeks prior to the expiry of such Bond, Purchaser shall give at least ten (10) days notice in writing of its intention to draw on the full amount of the Performance Bond. In such an event, Purchaser may, upon presentation of the Performance Bond to the issuing bank of such Bond, be entitled to draw the full amount of the Performance Bond. Purchaser shall hold the amount drawn in an interest bearing account as security for the Seller’s obligations until such time as a new Performance Bond is being established. In which event, Purchaser shall promptly on demand return to the Seller the amount drawn together with all accrued interest thereon.“</p>
	Deckung des Strombedarfs	Leistungsgarantie	<p>Man sieht in einigen PPAs eine vertragliche Garantie für die zu liefernde Strommenge (Minimal-Lieferpflicht). Die Zahlung der entsprechenden Vertragsstrafe kann durch eine Bürgschaft oder ein Akkreditiv garantiert werden. Möglich wäre die Garantie einer „Watt-Peak-Leistung der Solarpaneele unter Standardtestbedingungen“ und eine Garantie der Funktion und regelmäßigen Wartung und der schnellstmöglichen Reparatur defekter Anlagenteile. Dies aber nur mit einer Rückabsicherung durch eine Back-to-back-Garantie des EPC-Contractors und ggf. des Wartungsunternehmens bzw. Ersatzteillieferanten.</p>
	Nichtzahlung der Stromrechnungen durch O-T	Standby Letters of Credits oder Patronatserklärung der Muttergesellschaft	<p>Dieses Risiko wird durch Garantien der Bank des O-T im öffentlichen Bereich abgedeckt. Diese Garantie ist wahrscheinlich schwer durchzusetzen im privaten Bereich, da der O-T sein Capex nicht zur Deckung seines Energiebedarfs verwenden/reduzieren will. Dieses Risiko sollte deshalb durch eine vertragliche Garantie abgesichert werden.</p> <p>Falls der O-T Teil einer internationalen Firmengruppe ist, kann dieses Risiko zusätzlich durch eine Patronatserklärung der Muttergesellschaft abgedeckt werden.</p>

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

³⁴ Akkreditiv ist eine Verpflichtung einer Bank, im Auftrag, für Rechnung und nach Weisung eines Kunden gegen Übergabe bestimmter Dokumente und bei Erfüllung bestimmter Bedingungen innerhalb einer festgelegten Zeitspanne eine bestimmte Geldzahlung an den genannten Begünstigten zu leisten.

VIII. Rechtssicherheit in Ghana

Seit dem demokratischen Wandel im Jahr 2000 gilt Ghana als politisch stabiles Land.³⁵

Ghana ist eine funktionierende Demokratie. Das Rechtssystem gilt als verlässlich und die Wahlen werden von internationalen Beobachtern als frei und fair eingestuft. Bei den letzten Präsidentschaftswahlen im Dezember 2016 setzte sich Nana Akufo-Addo von der Oppositionspartei, der New Patriotic Party (NPP), gegen den amtierenden Präsidenten John Dramani Mahani (National Democratic Congress (NDC)) mit 53,8 % der Stimmen durch. Die nächsten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen finden 2020 statt. „Energie“ war ein zentrales Thema im Wahlkampf des aktuellen Präsidenten, der seine Amtszeit im Januar 2017 begann. Insbesondere versprach er, die Stromrechnungen zu senken, den Zugang zu und die Zuverlässigkeit des Netzes zu verbessern, die Investitionen des Privatsektors zu erhöhen und die Verbreitung erneuerbarer

Energien im ghanaischen Stromsektor zu beschleunigen.

Das bis 2016 geplante Ziel, eine Kraftwerkskapazität von 5 GW zu erreichen, hat Ghana noch nicht erreicht. Auch der REA von 2011 wurde bisher nicht vollständig umgesetzt und Ghana wird sein Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2020 auf 10 % auszubauen (ohne Großwasserkraft) nicht erreichen.³⁶ Laut dem *Climatescope Report 2017*³⁷ von Bloomberg New Energy Finance sind neue Investitionen in den ghanaischen Energiesektor im Jahr 2017 ins Stocken geraten, aufgrund der Entscheidung des Präsidenten, den REA 2011 und alle 43 bestehenden PPAs für noch zu errichtende Projekte zu überprüfen. Bis heute hat die Regierung 20 der PPAs gestrichen und vier PPAs überprüft.

Das englischsprachige Rechtssystem erleichtert die Rechtsausübung für ausländische Beteiligte.

1) Investitionsschutzabkommen zwischen Ghana und Deutschland

Deutschland und Ghana haben 1995 ein Investitionsschutzabkommen auf unbegrenzte Zeit vereinbart.³⁸ Dieses wurde seitdem nicht gekündigt.

Das Investitionsschutzabkommen ist ein wichtiges Instrument, um Direktinvestitionen in Ghana gegen politische Risiken wie Enteignung, enteignungsgleiche Eingriffe und Diskriminierung (z. B. durch Genehmigungsbehörden) abzusichern. Ghana verpflichtet sich somit, deutsche Investoren nicht zu dis-

Das Investitionsschutzabkommen gibt deutschen Investoren die Möglichkeit, außerhalb des Einflussbereichs von Ghana, ihre Rechte gegen den Staat Ghana vor einem neutralen Schiedsgericht einzuklagen.³⁹

kriminieren – weder gegenüber inländischen Investoren noch gegenüber anderen ausländischen Investoren. Ghana garantiert in diesem Vertrag, deutsche Investoren gerecht und billig zu behandeln. Des Weiteren gewährleistet Ghana den deutschen Staatsangehörigen oder Gesellschaften den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlung insbesondere des Kapitals und der Erträge.

³⁵ Delegation der Deutschen Wirtschaft in Ghana (AHK Ghana), *Sicherstellung einer verlässlichen und bezahlbaren Stromversorgung: Anwendung erneuerbarer Energien in der Industrie in Ghana*.

³⁶ The World Bank, *Overview*, <http://www.worldbank.org/en/country/ghana/overview> (letzter Zugriff am 27.03.2018); BloombergNEF, *Climatescope. Emerging Markets Outlooks 2018. Energy transition in the world's fastest growing economies*, <http://global-climatescope.org/en/country/ghana/#/enabling-framework> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

³⁷ Bloomberg New Energy Finance, *Climatescope 2017. The Clean Energy Country. Competitiveness Index*, <http://global-climatescope.org/assets/data/reports/climatescope-2017-report-en.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

³⁸ Vertrag vom 24. Februar 1995 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

³⁹ Artikel 11 des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 3. Mai 1996.

2) Urteilstvollstreckung (bzw. Zwangsvollstreckung)

Das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist für Ghana am 8. Juli 1986 in Kraft getreten.⁴⁰

Die rechtliche Durchsetzung von Ansprüchen deutscher Gläubiger gegen in Ghana ansässige Schuldner richtet sich nach dem ghanaischen Zivilprozessrecht und den folgenden Rechtsquellen:⁴¹

- High Court (Civil Procedure) Rules, 2004 C.I.47 („C.I. 47“)
- Courts Act, 1993 (Act 459) as amended
- Foreign Judgments and Maintenance Order, (Reciprocal Enforcement) Instrument, 1993 (L.I.1575)

a) Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines ghanaischen Urteils

Um ein Urteil in Ghana zu erwirken, bedarf es der Durchführung eines selbstständigen Klageverfahrens beim zuständigen Gericht in Ghana. Dafür wird die Hinzuziehung eines ghanaischen Anwalts als unerlässlich angesehen. Dieser Anwalt muss zudem mit einer von der zuständigen ghanaischen Auslandsvertretung in Deutschland legalisierten Vollmacht des deutschen Klägers ausgestattet sein, wenn dieser nicht persönlich vor Ort sein kann. Das Zivilverfahren beginnt mit der Einreichung einer Klageschrift. Diese muss nach Order 2 Rule 3 der C.I. 47 die Anschriften der Parteien enthalten. Die Klageschrift muss dem Beklagten durch den Gerichtsvollzieher oder eine vom Gericht bestellte Person grundsätzlich persönlich zugestellt werden. Bleibt die Zustellung trotz dreimaligen Zustellungsversuchs ergebnislos, kommt eine öffentliche Zustellung in Betracht. Die örtliche Zuständigkeit ist in Order 3 C.I. 47 geregelt. Der Beklagte kann die örtliche Zuständigkeit rügen, d. h., er kann geltend machen, dass er das Gericht, bei dem die Klage eingereicht wurde, für örtlich unzuständig hält. Rügt er die örtliche Zuständigkeit nicht, kann der Prozess vor dem Gericht, bei dem

Der Courts Act erkennt grundsätzlich die vertraglich von den Parteien vereinbarte Rechtswahl an. Das ghanaische Recht unterstellt aber nach dem Evidence Decree, 1975 (N.R.C.D. 323), dass das gewählte ausländische Recht dem ghanaischen Recht entspricht. Die Partei, die eine Abweichung behauptet, hat diese grundsätzlich zu beweisen. Die ghanaischen Gerichte sind an Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich nicht gebunden. Sie folgen ihnen aber regelmäßig und gehen davon aus, dass die Parteien eine vernünftige Wahl getroffen haben, solange sich die Wahl nicht als unzumutbar erweist.

die Klage erhoben wurde, auch bei dessen Unzuständigkeit durchgeführt werden. Alternativ kann der Richter einen Antrag an den Chief Justice stellen, wonach die Klage einem gesonderten Verfahren folgend an das zuständige Gericht verwiesen werden kann. Der Beklagte hat nach Erhalt der Klage innerhalb von acht Tagen eine Art Verteidigungsanzeige abzugeben und innerhalb von 14 Tagen seine Klageerwidern der gegnerischen Partei zuzustellen (vgl. dazu Order 11 C.I. 47) und/oder eine Widerklage zu erheben (vgl. Order 12 C.I. 47). Der Kläger hat anschließend Gelegenheit zu einer Erwiderung innerhalb einer bestimmten Frist. Nach Abschluss dieses Verfahrens hat der Kläger seine Verfahrens- und Beweisanträge abzugeben, auf die der Beklagte erwidern kann. Die Gerichtsverhandlung folgt anschließend und erstreckt sich über mehrere Termine, bevor ein Urteil durch den Richter ergeht.

Die Vollstreckung ghanaischer Urteile richtet sich grundsätzlich nach Order 43 der C.I. 47.

⁴⁰ GTAI – Germany Trade & Invest, *Ghana – Rechtliche Rahmenbedingungen in a Nutshell*, <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,t=ghana--rechtliche-rahmenbedingungen-in-a-nutshell,did=1547050.html> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

⁴¹ Botschaft der Bundesrepublik Deutschland – Accra, *Merkeblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung: Die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen in Ghana und Rechtsanwaltsliste*, <https://accra.diplo.de/blob/1137904/acae340cf849eb944b0e81368e8a4c54/merkeblatt-rechtsberatung-rechtsanwaelte-maerz2017-data.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

b) Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines deutschen Urteils

Nach dem Courts Act und dem Foreign Judgments and Maintenance Orders (Reciprocal Enforcement) Instrument werden die Urteile bestimmter Gerichte einiger ausländischer Staaten in Ghana anerkannt und können dort nach einer Registrierung vollstreckt werden.

- Brasilien: Supreme Federal Court, Federal Court of Appeal und the State High Court
- Frankreich: Cours De Cassation und Cours d'Appel
- Israel: Supreme Court
- Italien: Corte D'Appello und Corte D'Cessazione
- Japan: Supreme Court of Japan
- Libanon: Court of Appeal und High Court
- Senegal: Cour Supreme und Cours d'Appel
- Spanien: Tribunal Supreme, Audiencia Territorial, Juez de Primera und Instancia
- Die Vereinigten Arabischen Emirate: Court of Cessation und Court of Appeal
- Großbritannien: High Court of England, High Court of Northern Ireland und Court of Session in Scotland

Deutsche Gerichte sind allerdings nicht unter den Staaten aufgeführt, für die die direkte Durchsetzung ausländischer Urteile gilt.

c) Außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen

In Ghana besteht zudem die Möglichkeit, eine außergerichtliche Streitbeilegung durch die sogenannte Alternative Dispute Resolution (ADR) zu erreichen. Die ADR ist häufig billiger und schneller als das normale Gerichtsverfahren. Die in diesem Verfahren erwirkten Entscheidungen sind vollstreckbar. Die gültige Rechtsgrundlage für Schlichtungs- und Mediationsverfahren bildet der Alternative Dispute Resolution Act, 2010

(Act 798). Im Bereich der erneuerbaren Energien enthält Art. 18 REA Regelungen zu Dispute Settlement und Arbitration. Danach richtet der Vorstand der Energy Commission ein Schiedsgericht nach dem Alternative Dispute Resolution Act, 2010 (Act 798) ein, das alle Streitigkeiten, die zwischen Genehmigungsinhabern entstehen, schlichten und beilegen soll, wenn die betroffenen Parteien keine Einigung erzielen können.

3) Bewertung der Rechtssicherheit in Ghana

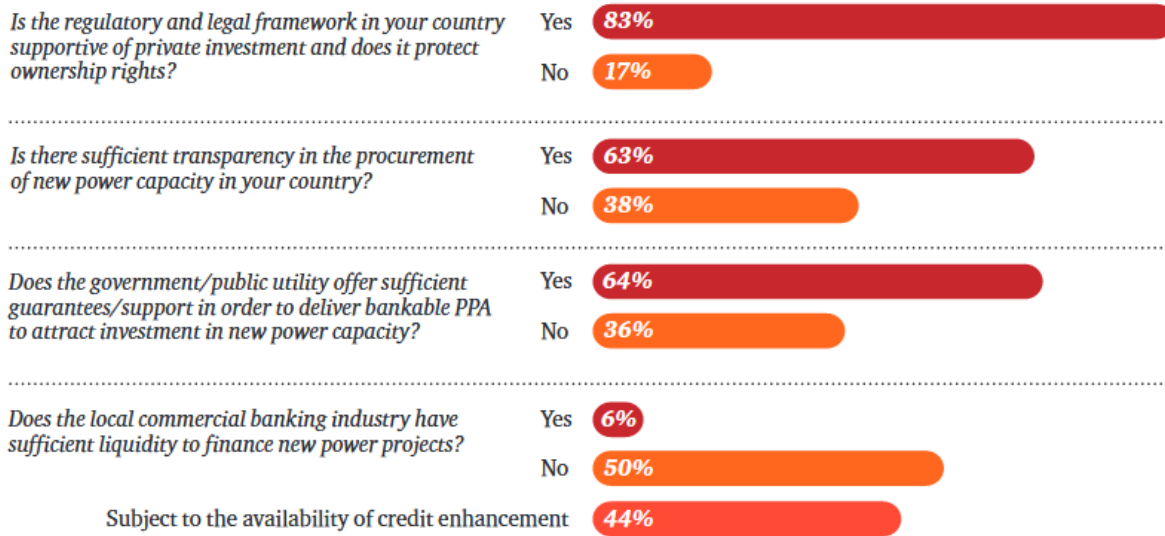
Den Ergebnissen der Studie „A new Africa energy world“⁴² von PricewaterhouseCoopers (PwC) zum afrikanischen Energiesektor zufolge ist die Meinung der Industrie in Ghana zuversichtlich im Hinblick auf den

regulatorischen und rechtlichen Rahmen zur Unterstützung privater Investitionen und zum Schutz des Eigentumsrechts.

⁴² PwC Africa Power & Utilities – Sector survey, *A new Africa energy world. A more positive power utilities outlook*, <https://www.pwc.com/gx/en/utilities/publications/assets/pwc-africa-power-utilities-survey.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

Abbildung 2: Das Klima für private Investitionen

Figure 20: The climate for private investment



Source: PwC Africa Power & Utilities Sector Survey

Quelle: PwC Africa Power & Utilities Sector Survey

In dem Ranking „Doing Business 2018“ der Weltbank wird aber z. B. die Durchsetzbarkeit der Verträge (d. h. Zeitaufwand, Kosten in Ghana) im Vergleich zu den anderen Ländern schlecht bewertet. Ghana liegt auf

Platz 116 von 190 Staaten und damit über dem Durchschnitt der anderen Länder südlich der Sahara, aber weit hinter Kenia (Platz 80).⁴³

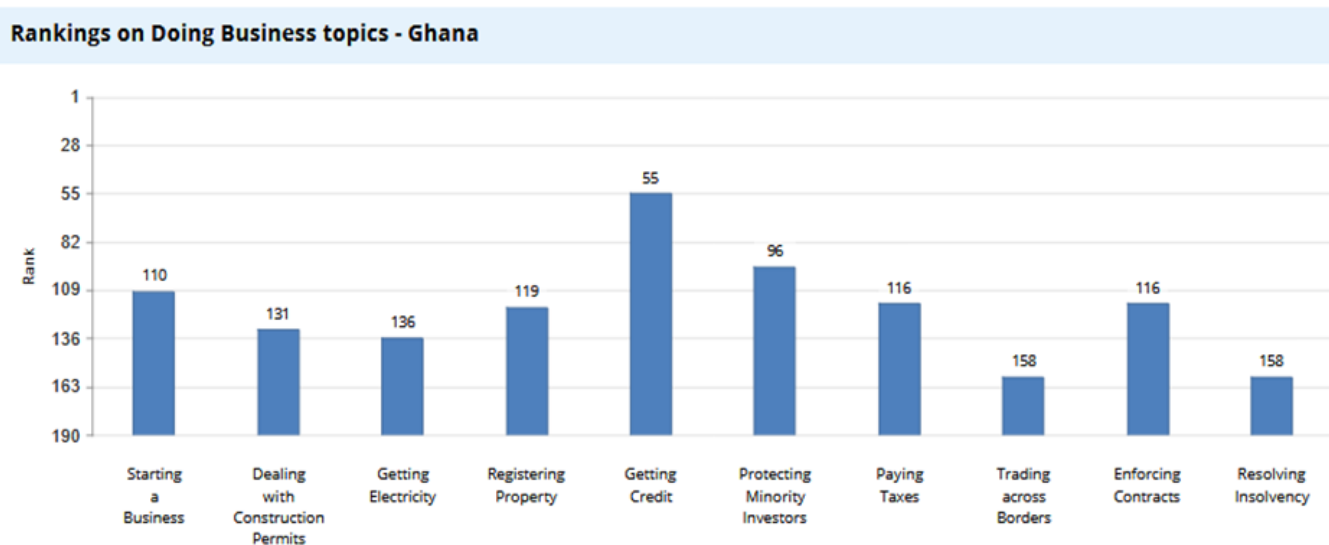
⁴³ World Bank Group, *Doing Business 2018. Reforming to Create Jobs*, <http://www.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/media/Annual-Reports/English/DB2018-Full-Report.pdf> (letzter Zugriff am 27.03.2018).

Abbildung 3: Doing Business 2018 Indicators

Starting a business	Procedures, time, cost and paid-in minimum capital to start a limited liability company
Dealing with construction permits	Procedures, time and cost to complete all formalities to build a warehouse and the quality control and safety mechanisms in the construction permitting system
Getting electricity	Procedures, time and cost to get connected to the electrical grid, the reliability of the electricity supply and the transparency of tariffs
Registering property	Procedures, time and cost to transfer a property and the quality of the land administration system
Getting credit	Movable collateral laws and credit information systems
Protecting minority investors	Minority shareholders' rights in related-party transactions and in corporate governance
Paying taxes	Payments, time and total tax rate for a firm to comply with all tax regulations as well as post-filing processes
Trading across borders	Time and cost to export the product of comparative advantage and import auto parts
Enforcing contracts	Time and cost to resolve a commercial dispute and the quality of judicial processes
Resolving insolvency	Time, cost, outcome and recovery rate for a commercial insolvency and the strength of the legal framework for insolvency
Labor market regulation	Flexibility in employment regulation and aspects of job quality

Quelle: World Bank Group, Doing Business 2018

Abbildung 4: Ghanas Rang im Doing-Business-Index der Weltbank



Quelle: World Bank Group, Doing Business 2018

Teil 3 Struktur der möglichen beteiligten Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells „Embedded Production“

A. Gesellschaftsrechtliche Struktur

Ausgangspunkt eines Geschäftsmodells, das sich an den Anforderungen der industriellen Akteure in Subsahara-Afrika orientiert, ist die Gründung einer Gesellschaft (SPV-H) in Deutschland, die über das Know-how für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von EE sowie die Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Finanzierung von Investitionen verfügt. Als Gesellschafter von SPV-H kommen deutsche Projektentwickler sowie verschiedene Investoren in Betracht. Dabei sollten sich die Investoren dadurch auszeichnen, dass sie über das notwendige Know-how für den Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von EE verfügen und die notwendigen Mittel zur Finanzierung solcher Investitionen bereitstellen.

Eine risikoangepasste Kapitalstruktur von SPV-H orientiert sich an den Möglichkeiten des aktuellen Zinsniveaus. Danach sollten ca. 5 % des erforderlichen Investitionsvolumens durch Eigenkapital gedeckt werden. Das verbleibende Investitionsvolumen wird durch Mezzanine-Kapital (d. h. einer Mischung aus Eigen- und Fremdkapital) oder konventionelle Bankfinanzierungen abgedeckt.

Darüber hinaus soll eine weitere Gesellschaft (SPV-A) in den jeweiligen afrikanischen Ländern gegründet werden. Aufgabe dieser Gesellschaft ist

- der Bau einer RPP,
- die Verteilung der erzeugten Energie im Rahmen von Contracting-Modellen und
- die Organisation und Sicherstellung des ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Betriebes der Anlage.

SPV-A wird von SPV-H durch Bar- und Sacheinlagen sowie Gesellschafterdarlehen finanziert. Gegebenenfalls werden Investoren aus den jeweiligen Ländern als strategische Minderheitsaktionäre einbezogen.

Die in der SPV-A erwirtschafteten Gewinne sollen über einen Managementvertrag verwaltet und an SPV-H ausgezahlt werden. Inwieweit weitere Verträge zwischen SPV-H und SPV-A abzuschließen sind, hängt von den gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Länder ab.

B. Geschäftsbeziehung zwischen dem Energielieferanten und dem Kunden

Der Geschäftsansatz der Embedded Production bedingt, dass ein industrieller O-T Energie auf Basis eines PPA von SPV-A bezieht. Im PPA werden alle die Lieferung betreffenden Aspekte, z. B.

- die Lieferverpflichtung für die regenerativ produzierte Energie,
- monatliche Zahlung nach definiertem Preis pro Kilowattstunde in Abhängigkeit der gelieferten Menge und
- die Laufzeit

geregelt. Inwieweit der O-T die Möglichkeit hat, die Anlage nach Ende der Vertragslaufzeit des PPA zu kaufen, muss vertraglich festgelegt werden.

Da die Anlage der SPV-A auf dem Grundstück des O-T steht, beinhaltet der PPA im Anhang einen unterzeichneten Pachtvertrag zwischen O-T und SPV-A, der das Mietverhältnis regelt (Zugangsrechte etc.). Der Mietzins wird allerdings eher symbolischen Charakter haben, da diese Kosten ansonsten Einfluss auf den Preis pro Kilowattstunde haben werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Preis pro Kilowattstunde in der jeweiligen Landeswährung gezahlt werden muss. Verträge mit Berücksichtigung von US-Dollar oder Euro als Vertragswährung sind ggf. möglich, wenn der O-T aufgrund seiner Exportaktivitäten ein Fremdwährungskonto besitzt oder zu einer internationalen Unternehmensgruppe gehört.

C. Service Provider

Für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsansatzes der Embedded Energy Production sind die folgenden Service Provider relevant.

I. EPC-Contractor

Der EPC-Contractor ist in der Regel ein deutsches Unternehmen, welches für den Aufbau der Anlage zuständig ist:

- **Engineering:** Der EPC-Contractor legt die RPP nach den Leistungsvorgaben und der geforderten Aufstellungsart des Kunden (SPV-H/SPV-A) aus. Dabei ist auch der Anschluss an das Firmennetz des O-T zu berücksichtigen, weshalb ggf. eine technische Due Dilligence vor Ort stattfinden muss. Das Ergebnis ist die komplette technische Planung einer schlüsselfertigen Anlage, einschließlich Projektplan, Stückliste der Komponenten und einer Kostenaufstellung einschließlich Installation.
- **Procurement:** Auf Basis des Engineering übernimmt der EPC-Contractor den internationalen Einkauf der notwendigen Komponenten, wobei z. B. bei PV die Module aus chinesischer Produktion stammen könnten. Der Einkauf erfolgt im Rahmen der Kosten und zeitlichen Vorgaben aus der Planung. Dazu gehört

auch die Transportlogistik zur Baustelle, die z. B. im Landesinneren des afrikanischen Zielandes liegen kann, wobei auch alle importrelevanten Aspekte berücksichtigt werden müssen. Mögliche notwendige Unterstützung durch SPV-A/SPV-H im Importprozess hängt von den Landesgegebenheiten ab.

- **Construction:** Der EPC-Contractor ist für die schlüsselfertige Übergabe der Anlage an SPV-A/SPV-H zur Stromproduktion für den O-T verantwortlich. Er hat daher die Installation, Kommissionierung und Übergabe der Anlage zu organisieren. Je nach Aufstellung des EPC-Contractor wird er zur Installation auch ein lokales Unternehmen beauftragen, welches ggf. durch einen Bauleiter des EPC-Contractor koordiniert wird. Es ist in dieser Phase jedenfalls eine effiziente steuerliche Abbildung der Tätigkeit notwendig (z. B. Withholding Tax). Weiterhin muss die Fertigstellung der Arbeiten im afrikanischen Zielland durch ausländische Arbeitskräfte möglich sein (Immigration Laws).

II. Local Developer

Der Local Developer (LD) übernimmt die initiale Entwicklung des Projektes. Er hat die Projektidee oder ist für das Project-Scouting zuständig. Diese Vorleistungen verkauft der LD an SPV-A/SPV-H. Hintergrund ist, dass SPV-H natürlich nicht über alle Projektpotenziale im Zielland informiert sein kann und dafür auf den LD zurückgreift. Im Bereich der netzgekoppelten

Projekte gründet der LD ggf. schon eine Zweckgesellschaft (SPV-X), mit der er z. B. Pachtverträge für Landflächen oder Genehmigungen für Netzeinspeisungspunkte einbringt. In diesem Fall würde die SPV-A die Zweckgesellschaft (SPV-X) mit allen steuerlich relevanten Aspekten übernehmen. Die Vorleistung des LD ist allerdings im hier betrachteten Segment der Embedded Production noch nicht klar.

III. O&M-Contractor

Der O&M-Contractor (OM-C) übernimmt den Betrieb und die Wartung der Anlage im Wirkbetrieb. Für diese Arbeiten wird der OM-C vom SPV-A auf Basis monatlicher/jährlicher Pauschalen und/oder nach Aufwand gemäß einem geschlossenen sowie zeitlich befristeten Vertrages entlohnt.

Im Bereich der PV kann es z. B. das folgende Tätigkeitsportfolio sein:

- Kontrollieren (u. a. Ferndiagnose) und Betrieb der Anlage einschließlich Trouble Shooting
- Regelmäßige Wartung der Anlage
- Reinigung der Module (regelmäßig oder nach Bedarf)

Die Arbeit des OM-C ist für die Rendite des Objektes für SPV-A elementar, da eine Energieproduktion unter den kalkulierten Werten den Umsatz reduziert. Ob daher auch eine gesellschaftliche Verknüpfung mit SPV-

A oder eine ähnliche Konstruktion sinnvoll ist, muss sicherlich von Fall zu Fall entschieden werden. Weiterhin ist diese Dienstleistung mit einer räumlichen Nähe zu der Anlage verbunden. Je nach Geschäftssituation könnte daher der OM-C auch seinerseits einen Sub-contractor einbinden.

Teil 4 Arbeitspaket 2: Gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen deutscher Muttergesellschaft und der in Ghana zu gründenden Tochtergesellschaft

A. Der deutsche Rechtsrahmen im Gesellschaftsrecht

Der deutsche Rechtsrahmen kennt eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die sich auf der Grundlage der Regelungen zu Kapital, Haftung des Gesellschafters, Entscheidungsfindung der Gesellschafter, Ein- und Ausstieg, Organisationsstruktur und Steuern wesentlich unterscheiden.

Basierend auf diesen Attributen wird nachfolgend die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(GmbH) und die Rechtsform der GmbH & Co. KG (Compagnie – Co.; Kommanditgesellschaft – KG) im Vergleich dargestellt. Arten von Unternehmen, bei denen die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, wurden im Rahmen dieses Gutachtens unter Risikogesichtspunkten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG), die grundsätzlich auf die Börsennotierung ausgerichtet ist.

I. GmbH versus GmbH & Co. KG

In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht ist eine GmbH & Co. KG als Personengesellschaft der GmbH als Kapitalgesellschaft grundsätzlich vorzuzugswürdig. Als Personengesellschaft ist sie rechtlich flexibler zu handhaben. Dies gilt insbesondere für die Veräußerung von Anteilen oder Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die ohne einen Notar durchgeführt werden können. Dies erspart nicht nur Kosten, sondern insbesondere den Zeitaufwand, um einen Notartermin zu koordinieren. Daneben wird die Änderung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages erst mit dessen Eintragung wirksam. Dies kann unter Umständen je nach Belastung und Prüfungstiefe der Registergerichte mehrere Wochen dauern. Bei einer GmbH & Co. KG kann der Gesellschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung geändert werden, da dieser nicht ins Handelsregister eingetragen wird. Dies hat auch den Vorteil, dass Spezialregelungen (z. B. abweichende Gewinnverteilungen, Berechnungen des Kaufpreises bei Vorerwerbsrechten, sonstige Absprachen) öffentlich über das Handelsregister nicht zugänglich sind.

Bei einer Personengesellschaft ist es innerhalb des buchhalterischen Kontenrahmens leichter, besondere Wünsche der Gesellschafter bei der Finanzierung abzubilden. Dies liegt daran, dass die Personengesellschaft individuelle Rücklagen bilden kann. So können die Gesellschafter im Ergebnis abweichend von der festgelegten Beteiligungsquote am Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft und damit am Gewinn beteiligt sein. Allerdings ist der organisatorische Aufwand (Buchhaltung, Steuererklärungen) von zwei Gesellschaften (GmbH und KG) nicht zu unterschätzen.

Die Praxis zeigt aber, dass die Entscheidung zwischen den beiden Gesellschaftsformen letztendlich durch wirtschaftliche und steuerrechtliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Modells bei den Gesellschaftern fällt. Diese Entscheidung setzt daher voraus, dass ein Geschäftsmodell festgelegt wird.

II. Anwendbarkeit des Kapitalanlagegesetzbuches

Da über die Gesellschaft Gelder von Investoren eingesammelt werden sollen, die nach einer festen Anlagestrategie zur Finanzierung der operativen Gesellschaften dienen sollen, ist zu prüfen, ob der

Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) eröffnet ist.

1) Eröffnung des Anwendungsbereiches des Kapitalanlagegesetzbuches

Der Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist dann eröffnet, wenn die Gesellschaft als Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 KAGB und damit als Kapitalverwaltungsgesellschaft anzusehen ist. Unter „Investmentvermögen“ ist nach dem Gesetzeswortlaut jeder Organismus für gemeinsame Anlagen zu verstehen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

Diese Voraussetzung erfüllt die Gesellschaft. Sie stellt einen Organismus für gemeinsame Anlagen dar. Bei einer Gesellschafterbeteiligung ist in der Regel das Merk-

mal „für gemeinsame Anlagen“ erfüllt, da eine Gewinn- und Verlustbeteiligung für den Gesellschafter bzw. Anleger gegeben ist. Sie sammelt von ihren Gesellschaftern, die als Anleger anzusehen sind, Kapital ein und investiert es entsprechend der festgelegten Anlagestrategie, die durch die Vorratsbeschlüsse vorgegeben werden. Da die Gesellschaft möglicherweise auch immer wieder Kapital von ihren Gesellschaftern einsammeln möchte, erfolgt diese Einsammlung auch nicht vereinzelt oder bei Gelegenheit, sondern zielgerichtet und damit gewerblich im Sinne des KAGB.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass nach erster summarischer Prüfung der Anwendungsbereich des KAGB für die Gesellschaft grundsätzlich eröffnet ist.

2) Rechtsfolgen

Dies hat zur Folge, dass sich diese Gesellschaft bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registrieren lassen muss. Dies ist mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Je nach Höhe des gesammelten Kapitals muss die Gesellschaft auch noch weitere Vorgaben beachten. So darf sie z. B. nur in

bestimmte Anlagegüter investieren, muss diese Anlagegüter unter dem Blickwinkel einer Risikomischung zusammen mit anderen Anlagegütern erwerben, und die Gesellschaft darf nur bis zur Höhe von 60 % mit Fremdkapital finanziert sein.

3) Vermeidung dieser Rechtsfolgen

Möchte man dieses Ergebnis vermeiden, sollte man überlegen, Ausnahmenvorschriften zu nutzen oder

durch Wahl der Rechtsform den Anwendungsbereich des KAGB nicht zu eröffnen.

a) Ausnahme: Holdinggesellschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KAGB

Das KAGB ist nicht anzuwenden, wenn das sogenannte Holdingprivileg greift.

b) Rechtsgrundlage

Das KAGB sieht selbst in § 2 Abs. 1 vor, dass es

„nicht anzuwenden [ist], auf

1. **Holdinggesellschaften**, die eine Beteiligung an einem oder mehreren anderen Unternehmen halten,
 - a. deren Unternehmensgegenstand darin besteht, durch ihre Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen oder Beteiligungen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligung zu fördern und
 - b. die
 - aa) [...]
 - bb) ausweislich ihres Jahresberichtes oder anderer amtlicher Unterlagen nicht mit dem Hauptzweck gegründet wurden, ihren Anlegern durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen.“

c) Entwicklung und Begriff der Holdinggesellschaft

Die Definition der Holdinggesellschaft in § 2 Abs. 2 Nr. 1 KAGB entspricht der Definition in Art. 4 Abs. 1 lit. o Alternative Investment Funds Managers (AIFM-RL). Weitere Konkretisierungen für eine Definition der Holdinggesellschaft finden sich in den Gesetzesbegründungen nicht. Dies führt zu Schwierigkeiten der Abgrenzung einer klassischen (Industrie-)Holding und einem langfristig angelegten Private Equity Fonds. In beiden Fällen soll durch die Leitung von Tochtergesellschaften eine Rendite erzielt werden.

Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass der Private Equity Fonds das „goldene Ende“, das in dem Verkauf des Assets am Ende der Laufzeit des Fonds

liegt, bereits bei dessen Konzeption einplant. Im Unterschied hierzu will eine Industrieholding eher den Wert der Beteiligung erhalten, um sich deren Erträge langfristig für den gesamten Unternehmensverbund nutzbar zu machen. Daher hat der europäische und in der Umsetzung der deutsche Gesetzgeber die Abgrenzung formalisiert und für nicht börsennotierte Unternehmen geregelt, dass im Ergebnis die Langfristigkeit der Anlage (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a KAGB) und Angaben des Jahresberichtes oder anderer amtlicher Unterlagen (§ 2 Abs. 1 lit. b lit. bb KAGB) hinsichtlich ihrer Tochterunternehmen entscheiden, ob das Holdingprivileg greifen soll oder nicht.

d) Begriff des Tochterunternehmens

Der Begriff des Tochterunternehmens ist in § 1 Abs. 19 Nr. 35 KAGB definiert. Tochterunternehmen sind danach Unternehmen, die Tochterunternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) sind. Eine Definition des verbundenen Unternehmens fehlt im KAGB. Nach § 271 Abs. 2 HGB sind aber verbundene Unternehmen ebenfalls solche Unternehmen, auf die § 290 HGB anzuwenden ist.

Eine Tochtergesellschaft im Sinne des KAGB liegt danach vor, wenn die Holding als Muttergesellschaft beherrschenden Einfluss in der Tochtergesellschaft besitzt und damit dort jederzeit ihre Interessen durchsetzen kann. Ein beherrschender Einfluss ist z. B. dann gegeben, wenn die Muttergesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte der Tochtergesellschaft hält (§ 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

e) Ergebnis

Die Gesellschaft kann dann das Holdingprivileg nutzen, wenn sie – unter Einhaltung der übrigen unter 0c) genannten Voraussetzungen – an den afrikanischen

operativen Gesellschaften immer zu 100 % beteiligt wird.

B. Gesellschaftsformen nach ghanaischem Recht

In Ghana kann das Geschäft entweder unter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (lokale Gesellschaft), die nach ghanaischem Recht gegründet wird, oder im Rahmen einer externen Gesellschaft

(Betriebsstätte) betrieben werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das RGD.

I. Lokale Gesellschaft

Hierbei handelt es sich um eine Company limited by Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die

nach dem Ghana Companies Act, 1963 (Act 179) gegründet wird. Diese lokale Gesellschaft kann ganz oder teilweise im Besitz eines Nichtghanaers sein.

1) Registrierungsbedingungen der Company limited by Shares

Die Registrierung der Company limited by Shares beinhaltet die Einreichung der Satzung der Gesellschaft bei dem RGD, um Gründungsurkunden und Geschäftsbescheinigungen zu erhalten.

Für die Registrierungsunterlagen sind folgende Angaben erforderlich:

- Name der Gesellschaft
- Geschäftstätigkeit der Gesellschaft
- Die ersten Geschäftsführer (mindestens zwei), es müssen natürliche Personen sein, von denen einer immer in Ghana anwesend sein sollte
- Anzahl der Anteile, mit denen die Gesellschaft eingetragen werden soll („shares of no par value“)
- Name und Anschrift des Wirtschaftsprüfers
- Anschrift des eingetragenen Sitzes und der Hauptniederlassung
- Genehmigte Anzahl der Aktien
- Grundkapital
- Ausgegebene Aktien
- Name und Anschrift der Zeichner/Aktionäre
- Company Secretary, natürliche Person, die immer in Ghana anwesend sein sollte

2) Stempelgebühr

Auf das Grundkapital der Gesellschaft ist eine Stempelgebühr von 0,5 % zu entrichten.

3) Steueridentifikationsnummer

Alle Geschäftsführer und der Company Secretary sind verpflichtet, sich vor der Registrierung der Gesellschaft

für eine Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number – TIN) zu registrieren.

II. Externe Gesellschaft

Eine externe Gesellschaft (Betriebsstätte) ist eine außerhalb Ghanas gegründete Körperschaft mit Sitz in Ghana.

Da die Voraussetzung für eine Stromlizenz eine nach dem Companies Act oder einem anderen ghanaischen

Gesetz gegründete juristische Person ist, scheidet diese Gesellschaftsform aus. Darüber hinaus empfiehlt der Ersteller dieses Gutachtens aus Gründen der Haftungsbeschränkung die Gründung einer Company limited by Shares (lokale Gesellschaft) in Ghana.

C. Notwendige Schritte zur Gründung von SPV-A

I. Registrierung bei den Aufsichtsbehörden

Abgesehen von der Registrierung der SPV-A beim RGD muss die SPV-A auch bei den nachfolgenden Aufsichtsbehörden registriert werden.

1) Voraussetzungen nach dem Ghana Investment Promotion Centre Act

Nach dem Ghana Investment Promotion Centre Act (GIPC Act) sind alle Unternehmen, an denen eine ausländische Beteiligung besteht, verpflichtet, sich bei der GIPC zu registrieren, mit Ausnahme von Unternehmen, die in der Bergbau- und Erdölindustrie tätig sind.

Nachfolgend sind die Mindestkapitalanforderungen gemäß GIPC Act aufgeführt:

- Ein Joint Venture mit ghanaischer Beteiligung erfordert, dass der ausländische Partner 200.000 US-Dollar (entweder in Form von Bargeld oder in Form von Sachanlagen) einbringt. Der Teilhaber, der ghanaischer Staats-

bürger ist, darf nicht weniger als 10 % Kapitalbeteiligung an der Joint-Venture-Gesellschaft haben.

- Ein Unternehmen, das sich zu 100 % im Besitz eines Nichtghanaers befindet, benötigt ausländisches Eigenkapital in Höhe von 500.000 US-Dollar in Form von Bargeld oder von Sachanlagen.
- Eine Trading Entity (Handelsunternehmen), die sich ganz oder teilweise im Besitz eines Nichtghanaers befindet, benötigt 1.000.000 US-Dollar in Form von Bargeld oder von Sachanlagen.

2) Social Security and National Insurance Trust

Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, sich beim Social Security and National Insurance Trust (SSNIT)

anzumelden und für seine Mitarbeiter Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

3) Ghana Revenue Authority

Alle Unternehmen, die in Ghana gewerblich tätig sind, müssen sich bei der Ghana Revenue Authority (GRA) für steuerliche Zwecke registrieren lassen.

4) Arbeitsgenehmigungen

Arbeitsgenehmigungen können entweder beim GIPC in Form einer Einwanderungsquote (Automatic Immigration Quota – AIQ) oder beim Ghana Immigration Service (GIS) / Ministerium des Innern (MoI) beantragt werden, je nachdem, in welcher Branche der Antragsteller tätig sein wird. Antragsteller der Bergbau- und Mineralölindustrie sowie von Non-Governmental Organisations (NGOs) haben den Antrag beim

GIS/MoI zu stellen, während Antragsteller anderer Branchen den Antrag beim GIPC stellen.

Gegenwärtig können Unternehmen aus anderen Branchen als dem Bergbau und der Erdölindustrie zusätzlich zu dem vom GIPC gewährten AIQ auch eine Arbeitsgenehmigung beim GIS/MoI beantragen; die Erteilung derselben liegt im Ermessen des GIS/MoI.

a) Einwanderungsquote

Die vom GIPC gewährte AIQ erlaubt es einem Ausländer, in Ghana zu arbeiten. Sie richtet sich nach der Höhe des in Ghana investierten ausländischen Eigenkapitals.

Die Bandbreiten ausländischer Eigenkapitalinvestitionen im Hinblick auf die Gewährung von AIQ sind:

Einbezahltes Kapital	Quota
USD 50.000 bis USD 250.000	1
USD 250.000 bis USD 500.000	2
USD 500.000 bis USD 700.000	3
Above USD 700.000	4

Die oben genannten Beiträge können äquivalent in Ghana Cedi (GH) geleistet werden.

Innerhalb des letzten Bandes können zusätzliche Quoten mit dem GIPC ausgehandelt werden. Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, wird beim GIPC ein Antrag auf Erteilung der AIQ für einen benannten Antragsteller gestellt. Die AIQ dient als automatische Arbeitserlaubnis.

b) Ghana Immigration Service

Vor der Beantragung von Arbeitsgenehmigungen beim Ghana Immigration Service (GIS) sind Empfehlungsschreiben bei den Aufsichtsbehörden einzuholen, die

für die betreffenden Branchen zuständig sind. Im Rahmen dieses Gutachtens wird die Einholung eines Empfehlungsschreibens bei der Energy Commission empfohlen.

5) Aufenthaltsgenehmigung

Das GIS ist auch für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen zuständig. Im Rahmen der Antragstellung sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Bewerbungsformular
- Lebenslauf des Antragstellers
- Arbeitsvertrag
- Medizinisches Gutachten
- Polizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Wohnsitzlandes
- Zwei Passfotos
- Heiratsurkunde (im Falle der Beantragung des Ehegatten)
- Geburtsurkunde für Kinder (auf Antrag)
- Registrierungsdokumente der Gesellschaft
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gesellschaft
- Quotenbrief des GIPC oder Arbeitserlaubnisbrief des GIS
- Pass des Antragstellers

II. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (Institute of Chartered Accountants Ghana – ICAG) ist das Gremium der gesetzlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer in Ghana. Das ICAG hat im Januar 2007 die International Financial Reporting Standards (IFRS) in Ghana als

verbindlich erklärt. Seither haben Unternehmen demnach Jahresabschlüsse aufzustellen und zu veröffentlichen.

1) Rechnungslegung

Der Companies Code, 1963 (Act 179) verlangt, dass jedes Unternehmen, das unter dem Companies Code eingetragen ist, ordnungsgemäß Buch führen muss. Der Companies Code schreibt des Weiteren für jedes Unternehmen eine Pflichtprüfung vor und legt fest, dass die Geschäftsführer sicherstellen müssen, dass die Gesellschafter im Rahmen gesetzlicher Fristen einen Jahresabschluss, den Bericht der Geschäftsleitung und den Bericht des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Der Internal Revenue Act (IRA), 2000 (Act 592) und seine Vorschriften schreiben vor, dass Unternehmen in

Ghana ordnungsgemäße Aufzeichnungen führen sollen, um die in den Steuererklärungen enthaltenen Informationen zu unterstützen und die Einkommensermittlung für Steuerzwecke zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sollten mindestens sechs Jahre nach Einreichung der Einkommensteuererklärung des Unternehmens aufbewahrt werden. Demnach ist das Ergebnis des nach den IFRS aufgestellten Jahresabschlusses auf die steuerliche Bemessungsgrundlage überzuleiten

Teil 5 Arbeitspaket 3: Kapitaltransfer

A. Das Betreiben eines Auslandskontos in Ghana

I. Devisenkonto

- Einheimischen und Ausländern ist es gestattet, ein Devisenkonto (Foreign Exchange Account) zu führen.
- Generell können Salden auf diesem Konto ohne die erforderlichen Belege nicht frei übertragen werden.

II. Fremdwährungskonto

- Einheimische und Ausländer können Fremdwährungskonten (Foreign Currency Account – FCA) bei jeder autorisierten Händlerbank in Ghana eröffnen.
 - FCAs sind frei von Beschränkungen und Übertragungen; auf diese und von diesen Konten können von autorisierten Händlerbanken Transaktionen in konvertierbaren Währungen frei vorgenommen werden.
 - Rückführung von Geldern.
- zahlung von Erlösen aus Verkäufen oder Liquidationen. Diese Transaktionen müssen jedoch durch die erforderlichen Dokumente (z. B. Steuerbescheinigung, geprüfte Jahresabschlüsse, Kopien von Verträgen usw.) untermauert werden.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Dividenden oder des Reingewinns, der Auszahlung ausländischer Darlehen, der Gebühren und Abgaben für Technologietransfers und der Aus-

Die Bestimmungen für den Transfer von Geldern in das Ausland sind detailliert geregelt:

- The Ghana Investment Promotion Centre Act, 2013 (Act 863)
- The Foreign Exchange Act, 2006 (Act 723)
- The Anti-Money Laundering Act, 2008 (Act 749)
- The Free Zones Act, 1995 (Act 504)

B. Währungen in Ghana zur Bezahlung von Dienstleistungen

Der GH ist das einzige gesetzliche Zahlungsmittel, das für die Bezahlung von Dienstleistungen (einschließlich der Bereitstellung von Elektrizität) in Ghana zugelassen ist. Der Foreign Exchange Act, 2006 (Act 723) schreibt vor, dass alle inländischen Verkäufe und Käufe von Waren und Dienstleistungen in Ghana in der lokalen Währung, Ghana Cedi, getätigt werden müssen. Die Bank of Ghana hat deshalb allgemeine

Weisungen erteilt, um die Abwertung des ghanaischen Cedi gegenüber den wichtigsten Handelswährungen zu verlangsamen. Allerdings kann die Bank of Ghana nach dem Foreign Exchange Act, 2006 (Act 723) Personen/Organisationen Freistellungslizenzen erteilen.

C. Transfer von Bar- bzw. Sacheinlagen

Inwiefern die Gesellschaft mit Bar- bzw. Sacheinlagen ausgestattet werden kann, hängt von den regionalen Konditionen – insbesondere Förderprogrammen – ab. Bezüglich der Investitionsaufwendungen für die Anla-

gen wird es dem deutschen EPC-Contractor nicht darauf ankommen, ob der Auftrag von dem SPV-A oder dem SPV-H erteilt wird. Bei der Bestellung chinesischer PV-Module ist jedoch darauf zu achten, dass die Ware direkt von China oder dem Zolllager nach Ghana

geliefert wird, um den für die EU gelten Minimum Import Price (MIP) zu umgehen.

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sacheinlagen, zu erhöhen, wird vom Ersteller des Gutachtens empfohlen, die Finanzierung der SPV-A grundsätzlich auf der Basis von Bareinlagen und Inter-Company-Loan-Agreements aufzubauen.

Voraussetzung hierfür ist freilich, dass die SPV-A in der Lage ist, uneingeschränkt über sein Fremdwährungskonto in Ghana zu verfügen und somit unwiderriefliche und in Europa bestätigte Akkreditive eröffnen zu können. Alternativ könnte für den SPV-A ein Treuhandkonto in Deutschland eingerichtet werden, welches durch das finanzierende SPV-H verwaltet wird.

Das Kreditnehmer- und Kreditgebergesetz von 2008 (Gesetz 773) enthält die notwendigen Richtlinien zur

Erleichterung eines Inter-Company-Loan-Agreements zwischen SPV-H und SPV-A.

Alle Darlehensverträge müssen gemäß dem Stempelsteuergesetz von 2005 (Gesetz 689) registriert sein. Darüber hinaus müssen Zahlungen an Ausländer im Rahmen des Kreditvertrags über eine autorisierte Händlerbank in Übereinstimmung mit dem Foreign Exchange Act, 2006 (Gesetz 723) durchgeführt werden. In Bezug auf Zinszahlungen gibt es in Ghana derzeit kein Gesetz, das den anzuwendenden Zinssatz vorschreibt. Es steht dem Kreditgeber und Kreditnehmer frei, den Zinssatz zu verhandeln.

Die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes von 2008 (Gesetz 749) müssen ebenfalls berücksichtigt werden, wenn Gelder nach bzw. aus Ghana transferiert werden.

Teil 6 Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern

A. Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland

Die Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte können nachfolgend nur systematisch dargestellt werden; die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von der Rechtsform und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab.

Die Besteuerung ausländischer Einkünfte ist grundsätzlich in § 34c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Demnach ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer

anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Besteht mit einem Staat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA), ist § 34c Abs. 1 bis 3 EStG nur eingeschränkt anwendbar; die Regelungen des DBA sowie die Regelungen des § 34c Abs. 6 haben Vorrang.

Mit Ghana besteht ein DBA. Grundsätzlich unterscheiden DBAs die Anrechnungs- und Freistellungsmethode.

I. Anrechnungsmethode

Die Anrechnungsmethode kommt grundsätzlich dann zur Anwendung, wenn nach dem Recht eines anderen Staats und in Übereinstimmung mit einem DBA ausländische Steuern festgesetzt und gezahlt wurden.

Soweit in einem DBA die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) i. V. m. § 34c Abs. 6 EStG wie folgend verfahren:

- Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen
- Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der ausländischen Einkünfte

- Dabei sind die Einkünfte, aus denen die anrechenbare festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer resultiert, nicht zu berücksichtigen
- Bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind nur ausländische Einkünfte zu berücksichtigen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, besteuert wurden

Daraus resultiert, dass nicht die im anderen Staat tatsächlich gezahlte Steuer, sondern nur die nach deutschem Recht auf die ausländischen Einkünfte erhobene Steuer angerechnet wird.

II. Freistellungsmethode

Die Freistellungsmethode stellt Einkünfte, die im Ausland besteuert werden bzw. werden können, von der inländischen Besteuerung frei, um eine doppelte Besteuerung zu verhindern.

Die Freistellungsmethode sorgt dafür, dass deutsche Unternehmen in ausländischen Märkten, in denen das Steuerniveau niedriger ist als in Deutschland, gleiche Wettbewerbschancen wie ihre ausländischen Konkurrenten haben, da sie von den erzielten Gewinnen nicht höhere Steuern zahlen müssen als die örtlichen Mitbewerber. Auf diese Art und Weise wird ihre Fähigkeit, durch Thesaurierung erzielter Gewinne Rücklagen zu

bilden und ihr weiteres Wachstum zu sichern, nicht durch zusätzliche deutsche Steuerforderungen beeinträchtigt.

Andererseits birgt die Freistellung von in ausländischen Ländern erzielten Gewinnen von der deutschen Besteuerung in sich einen gewissen Anreiz, im Ausland zu investieren und sich das niedrigere ausländische Steuerniveau anstelle eines hohen deutschen Steuerniveaus zu sichern. Daher muss die Freistellungsmethode durch zahlreiche flankierende Maßnahmen und Zusatzregelungen gegen missbräuchliche Ausnutzung ge-

schützt und ihr Anwendungsbereich auf solche Tätigkeiten eingegrenzt werden, in denen im Ausland eine tatsächliche, schützenswerte Tätigkeit vor Ort stattfindet. Solche Einschränkungen der Freistellungsmethode finden sich sowohl in einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen als auch in nationalen Gesetzen (§ 50d EStG, § 20 Außensteuergesetz (AStG)). Demnach wird die Freistellung der Einkünfte ungeachtet des Abkommens nicht gewährt, wenn gemäß § 50d Abs. 9 Nr. 1 EStG der andere Staat die Einkünfte aus der Besteuerung ausnimmt oder diese nur mit einem begrenzten Steuersatz besteuert oder wenn diese nach § 50d Abs. 9

Nr. 2 EStG in dem anderen Staat nicht steuerpflichtig sind.

Wirtschaftlich ungünstig ist die Freistellungsmethode bei Auslandsverlusten, da hier nach deutscher Rechtsansicht nicht nur Gewinne aus dem Ausland unter die Freistellungsmethode fallen, sondern ggf. auch Verluste; das bedeutet für die betroffenen Unternehmen, dass sie die unter die Freistellung fallenden Verluste steuerlich nicht geltend machen können und diese Verluste somit aus versteuerten Nettoeinkünften tragen müssen.

III. Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Das Abkommen zwischen Deutschland und Ghana zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Vermögen und vom Veräußerungsgewinn wurde mit seinen letztmaligen Änderungen am 7. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) sieht bzgl. der Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus Ghana grundsätzlich die Freistellungsmethode vor. Das bedeutet, dass die Einkünfte und Veräußerungsgewinne von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen werden. Dies gilt für Einkünfte aus Dividenden nur dann, wenn diese Dividenden an eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft von einer in Ghana ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 % unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört, und bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind.

Die Anrechnungsmethode wird bei ausländischen Steuern angewandt, die nach ghanaischem Recht für Einkünfte und Veräußerungsgewinne in Ghana gezahlt wurden. Dies betrifft insbesondere:

- Dividenden, die bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft abgezogen worden sind
- Zinsen
- Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen
- Veräußerungsgewinne, die in Ghana besteuert werden können
- Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen
- Einkünfte von Sportlern und Künstlern

Die Anrechnungsmethode kommt auch in Bezug auf Unternehmensgewinne und Dividenden zur Anwendung, wenn die in Deutschland ansässige Person nicht nachweist, dass die in Ghana ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des deutschen Außensteuergesetzes fallende Tätigkeiten bezogen hat; § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie.

1) Unternehmensgewinne

Gewinne eines Unternehmens werden in dem Staat besteuert, in welchem das Unternehmen ansässig ist.

2) Verbundene Unternehmen

Kaufmännische und finanzielle Beziehungen (Transferpreise), welche von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen

im Rahmen der Gewinnermittlung im jeweiligen Staat zugerechnet und besteuert werden.

3) Dividenden

Dividenden, die eine in Ghana ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können grundsätzlich in Deutschland besteuert werden. Davon abweichend kann der Staat, in dem die Gesellschaft ansässig ist, die Dividenden nach ihrem Recht besteuern; die Steuer darf jedoch nicht höher sein als

- 5 %, wenn der Nutzungsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 % des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt,
- 15 % in allen anderen Fällen.

IV. Außensteuergesetz

Das deutsche Außensteuergesetz soll sicherstellen, dass auch bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland zumindest für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland erfolgt.

Eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und eine juristische Person (z. B. eine GmbH) mit dem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung im Inland sind nach dem deutschen Steuerrecht unbeschränkt steuerpflichtig, d. h., sie unterliegen grundsätzlich mit ihrem weltweit erzielten Einkommen der deutschen Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer.

Diese Personen können ihre deutsche Besteuerung mindern, indem sie

- ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz/Ort der Geschäftsleitung ins Ausland verlegen, um somit aus der unbeschränkten Steuerpflicht auszuscheiden,
- Rechtsträger (z. B. Gesellschaften, Stiftungen) im Ausland gründen oder erwerben und auf

diese Rechtsträger Einkommen und Vermögen verlagern, um es von der inländischen Besteuerung abzuschirmen.

Diese Steuervermeidung ist legal, sie ist damit insbesondere abzugrenzen von der Steuerhinterziehung (Straftatbestand, § 370 Abgabenordnung), deren charakteristisches Merkmal eine Täuschung oder ein Verschweigen in Bezug auf steuerlich relevante Tatsachen gegenüber den Finanzbehörden ist und die mit dem AStG unmittelbar nichts zu tun hat.

Gleichwohl ist diese Steuervermeidung aus fiskalischer Sicht unerwünscht, weshalb sie durch das AStG verhindert bzw. erschwert werden soll. Demnach werden ausländische Gesellschaften grundsätzlich als Zwischengesellschaften für Einkünfte klassifiziert. Davon ausgenommen sind solche ausländischen Gesellschaften, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallende Tätigkeiten resultieren; § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie.

B. Ghanaisches Steuersystem

Das wichtigste Gesetz, das das Einkommenssteuersystem in Ghana regelt, ist der IRA, 2000 (Act 592) in der jeweils gültigen Fassung.

I. Case law

Bei der Auslegung der Steuergesetzgebung in Ghana gibt es nur eine sehr begrenzte einheimische Rechtsprechung. Wenn der Steuerpflichtige mit der Entscheidung der Steuerbehörden nicht einverstanden ist,

sieht das Steuerrecht das Berufungsrecht beim zuständigen Gericht vor, bis hin zum Obersten Gerichtshof von Ghana.

II. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die GRA stellt dem Steuerpflichtigen ggf. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Tax Clearance Certificate) für einen bestimmten oder allgemeinen Zweck aus. Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist insbesondere für die folgenden Vorgänge notwendig:

- Abfertigung von Waren in kommerziellen Mengen von jedem Zollhafen oder jeder Fabrik in Ghana

- Registrierung aller Dokumente, die Eigentumsrechte an Grundstücken verleihen
- Abreise (am Ausgangsort) eines Ausländers, der in Ghana gewohnt und verdient hat
- Ausschreibung von Projekten oder Aufträgen, die von öffentlichen Institutionen, Agenturen, Körperschaften und Gremien in Ghana vergeben werden

III. Grundsätzliche Konzepte

Ghana arbeitet nach einem einheitlichen Steuersystem, nach welchem Einkünfte aus allen Quellen (mit Ausnahme von Einkünften wie Dividenden, Mieten, Kapi-

talgewinnen und einigen Gebühren, die der Abgeltungssteuer oder niedrigeren Steuersätzen unterliegen) aggregiert und der Einkommensteuer unterworfen werden.

IV. Steuerzahlerkategorien

Der Einkommens-, Kapitalertrags- und Schenkungssteuer sind in Ghana Unternehmen, selbstständige Personen, Erwerbstätige und andere Personen, die als kleine Steuerzahler, mittlere Steuerzahler oder große

Steuerzahler eingestuft werden, unterworfen. Personengesellschaften werden mit den Steuersätzen der natürlichen Personen besteuert, die sich aus dem Gewinnanteil der einzelnen Gesellschafter an der Personengesellschaft ergeben.

V. Besteuerung juristischer Personen

Unternehmen unterliegen der Körperschaftsteuer auf anrechenbare Einkünfte. Der anrechenbare Ertrag ist das steuerlich absetzbare Einkommen abzüglich steuerlich abzugsfähiger Aufwendungen oder Erleichterungen wie z. B. Kapitalzuschüsse. Nachträgliche Ausschüttungen an die Aktionäre werden gesondert besteuert.

Nicht gebietsansässige Unternehmen unterliegen in der Regel der Quellensteuer (Withholding Tax) in ihrer Form als Abgeltungssteuer auf die aus Ghana stammenden Bruttoeinnahmen.

Eine Gesellschaft ist steuerlich in Ghana ansässig, wenn diese Gesellschaft

- nach den Gesetzen von Ghana gegründet wurde oder
- ihre Leitung und Kontrolle ganzjährig in Ghana ausgeübt hat.

Personen, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als gebietsfremde Personen.

1) Bemessungszeitraum

Der Bemessungszeitraum einer Gesellschaft ist das Geschäftsjahr.

Ein Unternehmen kann sein Geschäftsjahr frei wählen. Sobald ein bestimmtes Rechnungsjahr gewählt wurde,

kann es nicht mehr geändert werden, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Genehmigung des Generalkommissars der GRA vor.

2) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die steuerliche Bemessungsgrundlage wird gemäß IRA, 2000 (Act 592) vom nach den IFRS aufgestellten

Jahresabschluss abgeleitet.

3) Körperschaftsteuersätze

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz (Corporate Income Tax Rate) beträgt 25 %. Für Unternehmen, die in der Mineralöl- und Gasindustrie tätig sind, beträgt der

allgemeine Körperschaftsteuersatz 35 %. Je nach Region und Branche können die Steuersätze variieren.

4) Erträge von Betriebsstätten

Der zurückgeführte Gewinn der Filiale wird mit 10 % der Gesamtsteuer belastet. Diese ist von der nicht gebietsansässigen Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach dem Schluss des Rechnungsjahrs der gebietsfremden Gesellschaft an den Generalkommissar der GRA

zu entrichten, die den Gewinn der Betriebsstätte und die Zahlung der geschuldeten Steuern erwirtschaftet.

Die Betriebsstätte in Ghana haftet für die Körperschaftsteuerverpflichtungen des betreffenden Jahres.

5) Übertragung steuerlicher Verluste

Steuerliche Verluste, die einer qualifizierten Venture-Capital-Finanzierungsgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer Venture-Investition entstehen, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Veräußerungszeitpunkt vorgetragen.

Steuerliche Verlustvorträge können fünf Jahre lang vorgetragen werden, danach gehen sie verloren, wenn sie nicht genutzt werden.

Die Erlaubnis zum Verlustvortrag gilt derzeit jedoch nur für die Bereiche Landwirtschaft, Bergbau, Agroverarbeitung, Tourismus, Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) oder produzierendes Gewerbe.

6) Quellensteuerpflichten

Der allgemeine Quellensteuersatz für Zahlungen an eine gebietsansässige Person für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen beträgt 5 %.

Andererseits wird bei Zahlungen an gebietsfremde Personen für Dienstleistungen eine allgemeine Quellensteuer in Höhe von 20 % erhoben.

Ghana hat ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland. Es gelten die verschiedenen Quellensteuersätze, die auf Zahlungen an gebietsfremde Personen

nach den ghanaischen Steuergesetzen und den Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden sind:

- 5 % für Dividenden (wenn der Empfänger mindestens 10 % Aktien hält)
- 15 % für Dividenden (in jedem anderen Fall)
- 8 % für Lizenzgebühren
- 8 % für die Gebühren für technische Dienstleistungen / Managementdienstleistungen
- 10 % für Zinsen

VI. Mehrwertsteuer und nationale Krankenversicherungsabgabe

Die Mehrwertsteuer wird auf jeder Stufe der Produktion / des Vertriebs erhoben, wenn Waren oder Dienstleistungen den Besitzer wechseln. Sie wird von der Person, die die Lieferung vornimmt, in Rechnung gestellt und vom Endverbraucher getragen.

Abgesehen von den steuerbefreiten Waren und Dienstleistungen ist die Mehrwertsteuer auf die folgenden Lieferungen zu erheben:

- Jede Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, die in Ghana hergestellt werden
- Jede Einfuhr von Gütern
- Die Lieferung jeder importierten Dienstleistung

Die Haftung für die Steuer trägt im Falle

- einer steuerpflichtigen Leistung der Steuerpflichtige, der die Leistung erbringt,
- eingeführter Waren der Einführer und
- importierter Dienstleistungen der Empfänger der Dienstleistung.

Abgesehen von Lieferungen, die als Nullsätze betrachtet werden, beträgt der Normalsatz insgesamt 17,5 %,

d. h. 15 % Mehrwertsteuer und 2,5 % nationale Krankenversicherungsabgabe (National Health Insurance Levy – NHIL).

Die Mehrwertsteuer wird auf den Wert der steuerpflichtigen Lieferung der Waren, Dienstleistungen oder Einfuhren berechnet. Bei der Einfuhr von Waren wird der Wert der steuerpflichtigen Lieferung so definiert, dass er Kosten, Versicherung und Fracht (CIF) sowie Einfuhrzölle, die für Zollzwecke verwendet werden, umfasst.

Die Mehrwertsteuer auf importierte Waren wird in der Regel zusammen mit den damit verbundenen Einfuhrzöllen am Hafen/Hafen entrichtet.

Alle Personen, die steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, deren jährliche steuerpflichtige Leistungen die 120.000 GHS übersteigen (oder voraussichtlich übersteigen), sind verpflichtet, sich für die Mehrwertsteuer anzumelden.

Ein Steuerpflichtiger ist eine Person, die vom Generalkommissar registriert und mit einer Registrierungsbescheinigung versehen ist. Die Bescheinigung muss am Hauptgeschäftssitz des Steuerpflichtigen ausgestellt werden. Das Datum, an dem die Registrierung als Steuerpflichtiger wirksam wird, ist das Datum, das in der vom Generalkommissar ausgestellten Registrierungsbescheinigung angegeben ist.

VII. Zölle und Verbrauchsteuern

Ghana hat das Harmonisierte System und den Zolltarifplan 2012 (HS-Code) verabschiedet, in dem die ver-

schiedenen Zölle und Verwaltungsgebühren für Einfuhren, Ausfuhren und lokale Fertigung (d. h. Verbrauchsteuern) festgelegt sind.

1) Einfuhrzoll

In der Regel liegen die Einfuhrabgaben zwischen 0 % und 20 %, je nach Art (Beschreibung) der eingeführten Ware, wie im HS-Code festgelegt. Die Einfuhrabgaben werden in der Regel auf die CIF der eingeführten Ware erhoben. Mehrwertsteuer und NHIL von 17,5 % wer-

den auch auf die Summe aus dem CIF-Wert (für Kundenzwecke verwendet) und dem Einfuhrzoll angewandt.

Daneben erhebt Ghana spezielle Einfuhrabgaben, welche im Einzelfall zu prüfen sind.

2) Verwaltungsgebühren

Es gibt gesetzliche Verwaltungsgebühren, die zwischen 2,5 % und 3,45 % des Wertes der eingeführten Waren liegen. Diese Gebühren gelten unabhängig von etwaigen Befreiungen von den Einfuhrabgaben. Beispiele für die Verwaltungsgebühren sind die folgenden:

- Bearbeitungsgebühr – 1 % von CIF
- Prüfungsgebühr – 1 % des CIF

- Netzentgelt (GcNet) – 0,45 % der Fracht an Bord
- „Economic Community of West African States (ECOWAS)“-Abgabe – 0,5 % des CIF
- EDIF-Abgabe – 0,5 % des CIF

3) Ausfuhrzoll

Exporte sind in der Regel nicht zollpflichtig.

VIII. Best-Practice-Standard

Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Ghana eingetragen ist, gegründet

wird, wurde die folgende typisierte Steuerberechnung entwickelt:

Tabelle 3: Typisierte Steuerberechnung

Limited		Dividends		Management Fee	
		T€		T€	
Turn Over			225,00		225,00
Cost of Sales			102,08		102,08
Selling Expenses	5%		11,25		11,25
General Administration	10%		22,50		70,73
Other Company Income	0%		0,00		0,00
Other Company Expenses	3%		5,63		5,63
Earnings before taxes and interests			83,54		35,31
Interest Expense	2%		23,33		23,33
Earnings before taxes			60,21		11,98
Tax of Income and Earnings			16,80		11,98
Management Fee	20%		0,00		9,65
InterCo Interest	10%		2,33		2,33
General Corporate Income Tax	25%		14,47		0,00
Profit			43,41		0,00
Tax of Dividends (GmbH)	5%		2,17		0,00
Tax of Dividends (GmbH & Co. KG)	15%		6,51		0,00
Net dividend GmbH			41,24		0,00
Net dividend GmbH & Co. KG			36,90		0,00
CashFlow GmbH			64,57		71,56
CashFlow GmbH & Co. KG			60,23		71,56
Tax revenue Ghana					
GmbH			18,97		11,98
GmbH & Co. KG			23,31		11,98

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

Dementsprechend und gemäß dem oben dargestellten Steuersystem sind in Ghana die folgenden Steuern zu entrichten:

- 20 % auf Management Fees in Höhe von 0,00: 0,00
- 10 % auf InterCo Interests in Höhe von 23,33: 2,33
- 25 % General Corporate Income Tax auf 60,21: 14,47

Der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 43,41 wird in seiner Eigenschaft als Dividende an eine deutsche Kapitalgesellschaft mit weiteren 5 % (T€ 2,17; Nettodividende: T€ 41,24) bzw. Personengesellschaft mit weiteren 15 % (T€ 6,51; Nettodividende: T€ 36,90) belastet. Die in Ghana zu entrichtenden Steuern lassen sich aufgrund der niedrigeren Quellensteuersätze im Vergleich

zum Steuersatz der General Corporate Income Tax dahingehend optimieren, indem eine Management Fee von der SPV-H in die SPV-A belastet wird. Unter der Annahme, dass eine Management Fee nach den Grundsätzen des Transfer Pricings in der Höhe (im oben dargestellten Beispiel: T€ 48,23) vorgenommen werden kann und die SPV-A ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von T€ 0,00 erwirtschaftet, ließe sich das Steueraufkommen in Ghana im Fall der GmbH von T€ 18,97 (Cashflow: T€ 64,56) bzw. im Fall der GmbH & Co. KG von T€ 23,31 (Cashflow: T€ 60,23) auf T€ 11,98 (Cashflow: T€ 71,56) reduzieren.

Dem DBA zwischen Deutschland und Ghana zufolge werden die von der ghanaischen SPV-A an die deutsche SPV-H ausgeschütteten Dividenden sowie die Unternehmensgewinne der SPV-H und die in Deutschland an die Investoren ausgeschütteten Dividenden wie folgend in Tabelle 4 und 5 dargestellt besteuert.

Tabelle 4: Deutsche Kapitalgesellschaft in der Rechtsform „GmbH“

		Dividends	Management Fee
		T€	T€
Turn Over		0,00	0,00
Cost of Sales		0,00	0,00
Selling Expenses		0,00	0,00
General Administration		50,00	50,00
Other Company Income		0,00	48,23
Other Company Expenses		10,00	10,00
Earnings before taxes and interests		-60,00	-11,77
Dividends		41,24	0
Interest Income		23,33	23,33
Earnings before taxes		4,57	11,56
Tax of Income and Earnings		0,00	0,00
Anrechenbare Steuern		2,33	11,98
BMG		-36,67	11,56
Körperschaftsteuer	15%	0,00	1,73
SoliZ	0%	0,00	0,00
Gewerbsteuer	14%	0,00	1,62
Profit		4,57	11,56
Tax of Dividends (GmbH)	26%	0,00	3,05
Anrechenbare Steuern		2,17	0,00
Net dividend GmbH		4,57	8,51
CashFlow GmbH		4,57	8,51
Tax revenues		18,97	15,03
Tax revenues Ghana		18,97	11,98
Tax revenues Germany		0,00	3,05

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

Tabelle 5: Deutsche Gesellschaft in der Rechtsform „GmbH & Co. KG“

	Dividends T€	Management Fee T€
Turn Over	0,00	0,00
Cost of Sales	0,00	0,00
Selling Expenses	0,00	0,00
General Administration	50,00	50,00
Other Company Income	0,00	48,23
Other Company Expenses	10,00	10,00
Earnings before taxes and interests	-60,00	-11,77
Dividends	36,90	0
Interest Income	23,33	23,33
Earnings before taxes	0,23	11,56
Tax of Income and Earnings	0,03	1,62
BMG	0,23	11,56
Körperschaftsteuer	0%	0,00
Soliz	0%	0,00
Gewerbsteuer	14%	0,03
Profit	0,20	9,94
Personal taxes of the Investor	0,00	0,00
Net dividend GmbH & Co. KG	0,20	9,94
CashFlow GmbH & Co.KG	0,20	9,94

Tax revenues	23,35	13,60
Tax revenues Ghana	23,31	11,98
Tax revenues Germany	0,03	1,62

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

Demzufolge ist im Fall des Dividendenmodells die GmbH und im Fall des Management-Fee-Modells die GmbH & Co. KG zu präferieren, falls die Entscheidung auf rein wirtschaftlicher und damit steuerrechtlicher Grundlage getroffen wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese steuerliche Vergleichsrechnung lediglich ein typisiertes Modell darstellt. Die steuerliche Belastung sowie die dargestellten Cashflows können sich unter einer abweichenden Erlös- und Kostenstruktur vollkommen

anders darstellen. Bei der Erstellung dieses Gutachtens wurde davon ausgegangen, dass die deutschen Gesellschaften ausschließlich vermögensverwaltend tätig sind; Kostenstruktur und Steuerberechnung sind daran ausgerichtet. Die Erstellung einer integrierten Planung, aus der sowohl die wirtschaftlichen Gegebenheiten des ghanaischen Energiemarktes als auch die steuerlichen Folgen abgeleitet werden können, wird als notwendig erachtet; diese Planung sollte vor der Gründung erstellt werden und dient als Entscheidungsgrundlage.

Teil 7 Ergebnisse des Rechtsgutachtens für Ghana

Die obige Analyse wurde in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten und Steuerexperten und Wirtschaftsprüfern der BBH sowie projekt- und ortserfahrenen Kollegen der BBHC in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten in Ghana in einem engen Zeit- und Budgetrahmen mit der größtmöglichen Umsicht erstellt. Vor dem Hintergrund kann auch nicht Gewähr

geboten werden, dass sich nicht noch weitere Bestimmungen in anderen lokalen Gesetzestexten oder anderen Regelungen befinden, die im Einzelfall zu beachten wären. Einige Bereiche bedürfen sicher einer weiteren regulatorischen Entwicklung und politischen Weichenstellung in Ghana. Die Studie kann nicht im Einzelfall und bei konkreten Vorhaben die Beratung ersetzen. Sie gibt aber eine umfangreiche Richtschnur.

A. Arbeitspaket 1: Rechtliche Rahmenbedingungen der Embedded Production

Als Ergebnis der Analyse der Zulässigkeit der Energieerzeugung durch einen IPP und den Verkauf der erzeugten Energie an einen O-T im Rahmen eines PPA kann zusammenfassend genannt werden:

1. Die Erzeugung erneuerbarer Energie durch einen IPP und der Verkauf der produzierten Energie an einen O-T im Rahmen eines PPA sind nach dem ghanaischen Recht zulässig. Allerdings begegnet der Erhalt einer Genehmigung bei der Wahl dieser Vertragsform nach der gegenwärtigen Praxis der Bewilligungsbehörden für EE und auch für den Bereich der Embedded Production erheblichen Schwierigkeiten. Dies hängt auch mit einem Überfluss von etwa 40 thermischen PPAs zusammen, die mit Take-or-Pay-Klauseln versehen sind und den Strompreis des Landes erheblich belasten, aber keine nachhaltige Stromversorgung darstellen. Hier ist eine intensive Beratung der ghanaischen Regierung notwendig, um zu erreichen, dass gute Lösungen für die Beendigung exzessiver thermischer PPAs erreicht werden und zumindest für den Bereich der kleinen PV-Anlagen bis ein Megawatt PPAs in Embedded Production gesichert sind sowie die Genehmigungsvoraussetzungen etwa nach dem – regulatorischen – Vorbild von Südafrika erleichtert werden.
2. Auf rechtlicher Basis wurde klargestellt, dass den derzeitigen einschlägigen Gesetzen keine Einschränkung dahingehend entnommen werden kann, dass Voraussetzung für einen PPA zwischen einem gewerblichen Abnehmer und einem IPP ist, dass es sich bei dem Abnehmer um einen Bulk Customer handeln muss. Dies wäre insbesondere mit dem Zweck des REA, Investitionen in EE zu fördern, nicht vereinbar. Jedoch sollte, da die Gesetzeslage hierzu nicht eindeutig ist, für konkrete Projekte im Vorfeld eine Klärung mit der für die Lizenzierung zuständigen Energy Commission durchgeführt werden.
3. Die Preise im Rahmen eines PPA zwischen einem IPP und einem industriellen O-T sind frei verhandelbar. Die Regulierungsbehörde PURC muss über den ausgehandelten Preis informiert werden, diesen jedoch nicht (wie bei öffentlichen Energieversorgungsunternehmen) genehmigen. Die von der PURC genehmigten Strompreise für Energieversorgungsunternehmen können jedoch als Referenzwert für den Strompreis im PPA herangezogen werden.
4. Wegen der politischen Unsicherheit in Bezug auf PPAs sollten kurzfristig eher Leasingverträge abgeschlossen werden. Alternative Geschäftsansätze wie Miete oder Finanzierungsleasing von RPPs sind nach ghanaischem Recht möglich und werden bereits praktiziert. In diesen Fällen dürfte als Betreiber der Anlage regelmäßig der gewerbliche Abnehmer angesehen werden, der dann, soweit die Energieerzeugung als gewerbliche Tätigkeit anzusehen ist (also nicht reiner Eigenverbrauch), auch die erforderlichen Genehmigungen einholen müsste. Aufgrund des speziellen Zuschnitts eines PPA auf die Stromversorgung des Kunden, die höhere Standardisierung und die durch die Vorlagepflicht bei der Regulierungsbehörde gegebene Gewähr für die Anerkennung des PPAs im Geschäftsverkehr

sowie die Einhaltung eines gewissen Qualitätsstandards ist ein PPA aus Sicht des Erstellers des Gutachtens jedoch gegenüber einem Miet-, Mietkauf- oder Leasingvertrag vorzugswürdig.

5. Es besteht ein Lizenzerfordernis für sämtliche gewerbliche Tätigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien (also insbesondere Produktion, Installation, Instandhaltung, Transport, Speicherung und Verkauf). Zuständig für die Erteilung der Lizenz ist die Energy Commission.
6. Zum Betreiben einer Erneuerbaren-Energie-Anlage sind folgende Genehmigungen und Lizenzen bzw. behördliche Beteiligungen zu beachten:

Verfahren	Zuständigkeit
Provisorische Lizenz	Energy
Standortgenehmigung	Commission
Baubewilligung (Baugenehmigung)	
Betriebsbewilligung	
UVP	Umweltbehörde
Vorlage PPA (Strompreis)	PURC

7. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und politische Stabilität gilt Ghana im afrikanischen Vergleich als funktionierende Demokratie und als politisch stabil. Das Rechtssystem gilt als verlässlich und sieht sowohl gerichtlichen Rechtsschutz als auch alternative Streitbeilegungsmechanismen (Arbitration/Mediation) vor. Deutschland gehört allerdings nicht zu den Staaten, deren Urteile in Ghana aufgrund des Courts Act und dem Foreign Judgments and Maintenance Orders (Reciprocal Enforcement) unmittelbar vollstreckt werden können. Die Schiefelage im Energiebereich mit dem Überhang an ungünstigen thermischen PPAs, gekoppelt mit einem Zögern der Regierung, zumindest das 10%-Ausbauziel für 2030 zu erreichen, und daraus resultierenden Barrieren wie dem Fehlen schlanker Genehmigungsverfahren für Kleinanlagen bis ein Megawatt, ist kein Zeichen von Investitionsstabilität in diesem Bereich.

B. Arbeitspaket 2: Gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen der deutschen Muttergesellschaft und dem in Ghana zu gründenden Tochterunternehmen

Der deutsche Rechtsrahmen kennt eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die sich auf der Grundlage der Regelungen zu Kapital, Haftung des Gesellschafters, Entscheidungsfindung der Gesellschafter, Ein- und Ausstieg, Organisationsstruktur und Steuern wesentlich unterscheiden.

Basierend auf diesen Attributen wurde die Rechtsform der GmbH und die Rechtsform der GmbH & Co. KG im Vergleich dargestellt. Arten von Unternehmen, bei denen die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, wurden unter Risikogesichtspunkten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Rechtsform der AG, die grundsätzlich auf die Börsennotierung ausgerichtet ist.

Die Praxis zeigt, dass die Entscheidung zwischen der Rechtsform der GmbH und der Rechtsform der GmbH & Co. KG letztendlich durch wirtschaftliche

und steuerrechtliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Modells bei den Gesellschaftern fällt. Diese Entscheidung setzt daher voraus, dass ein Geschäftsmodell festgelegt wird.

In Ghana kann das Geschäft entweder unter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach dem Recht Ghanas gegründet wird, oder im Rahmen einer externen Gesellschaft betrieben werden.

Da Voraussetzung für eine Stromlizenz eine nach dem Companies Act oder einem anderen ghanaischen Gesetz gegründete juristische Person ist, scheidet die externe Gesellschaft aus. Darüber hinaus wird aus Gründen der Haftungsbeschränkung die Gründung einer lokalen Gesellschaft in Ghana empfohlen.

C. Arbeitspaket 3: Kapitaltransfer

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sacheinlagen, nicht zu erhöhen, wird empfohlen, die Finanzierung der SPV-A grundsätzlich auf

der Basis von Bareinlagen und Inter-Company-Loan-Agreements aufzubauen.

D. Arbeitspaket 4: Steuern und Abgaben

Die Grundsätze der Besteuerung wurden systematisch dargestellt; die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von den Rechtsformen und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab. Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Ghana eingetragen ist, gegründet wird, wurden typisierte Steuerberechnungen entwickelt, welche die Best Practice unter Beachtung der ghanaischen und deutschen Steuergesetzgebung sowie dem DBA zwischen Ghana und Deutschland widerspiegeln.

Demnach stellen die maßgeblichen Gestaltungsparameter auf die in Deutschland gewählte Rechtsform und

den Transfer der in Ghana erzielten Ertragskraft (Dividende bzw. Management Fee) zur deutschen Mutter ab. Demzufolge ist im Fall des Dividendenmodells die GmbH und im Fall des Management-Fee-Modells die GmbH & Co. KG zu präferieren, falls die Entscheidung auf rein wirtschaftlicher und damit steuerrechtlicher Grundlage getroffen wird. Inwiefern das Management-Fee-Modell tatsächlich wirtschaftlicher umgesetzt werden kann, hängt von den in Deutschland anfallenden Verwaltungsaufwendungen und den Verwaltungsaufwendungen ab, welche durch die Dokumentation der Transferpreise verursacht werden.

Teil 8 Anhang

A. Anhang 1: Übersicht über die Rechtsgrundlagen für den Erneuerbare-Energien-Sektor

Tabelle 6: Rechtsgrundlagen für den Erneuerbare-Energien-Sektor

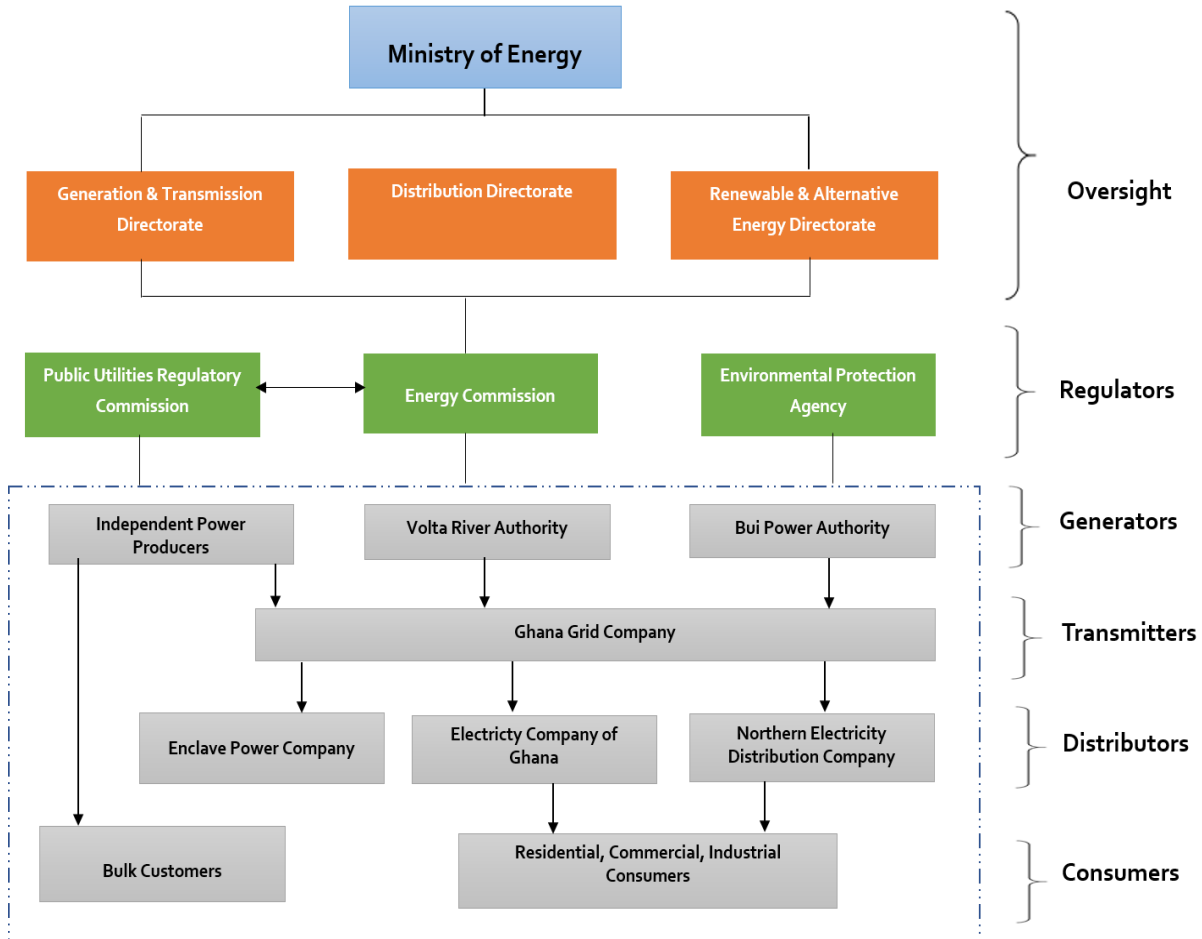
Regulation	Brief explanation of the regulation
The Constitution of the Republic of Ghana	The 1992 Constitution is the supreme law of Ghana and any other law found to be inconsistent with any provision of the Constitution shall, to the extent of the inconsistency, be void.
The Renewable Energy Act, 2011 (Act 832)	The Act provides for the development, management, utilisation, sustainability and adequate supply of renewable energy for generation of heat and power and for related matters.
Energy Commission Act, 1997 (Act 541)	The Act establishes the Energy Commission and provides for its functions relating to the regulation, management, development and utilisation of energy resources in Ghana; provide for the granting of licences for the transmission, wholesale supply, distribution and sale of electricity and natural gas; as well as the refining, storage, bulk distribution, marketing and sale of petroleum products and also provides for other related matters.
The Public Utilities Regulatory Commission Act, 1997 (Act 538); amended by PURC (Amendment) Act, 2010 (Act 800)	The Act provides for the establishment of the Public Utilities Regulatory Commission to regulate and oversee the provision of utility services by public utilities to consumers and to provide for related matters.
Renewable Energy SubCode for NITS connected Variable Renewable Energy Power Plants in Ghana	The Renewable Energy Sub-Code proposes minimum technical connection conditions for a Variable Renewable Power Plant (VRPP) to the NITS. This Sub-Code is in line with the National Electricity Grid Code and international best practices and standards.
Renewable Energy SubCode for Distribution Network connected Variable Renewable Energy Power Plants in Ghana	The Renewable Energy Sub-Code proposes minimum technical connection conditions for a Variable Renewable Power Plant (VRPP) or embedded generator to the distribution network. This Sub-Code is in line with National Electricity Distribution Code and international best practices and standards.
Electricity Supply and Distribution (Technical and Operational) Rules, 2005 (L.I.1816)	These rules define and give directions to the supply and metering of electricity.
Electricity Supply and Distribution (Standards of Performance) Regulations, 2008 (L.I. 1935)	The purpose of these Regulations is to provide for performance benchmarks for electricity supply and distribution in conformity with the provisions of electricity supply and distribution (technical and operational) Rules, 2005 (LI 1816).
Electricity Transmission (Technical, Operational and Standards of Performance) Rules, 2008 (L.I. 1934)	These rules define the national interconnected transmission system and establish the requirements, procedures practices and standards that govern the development, operations, maintenance and use of high voltage national interconnected transmission system.

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

B. Anhang 2: Institutional Framework in the Power Sector

Abbildung 5: Institutional Framework in the Power Sector

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018



C. Anhang 3: Institutional Framework in the Power Sector

Tabelle 7: Institutional Framework in the Power Sector

Institution	Function
Ministry of Energy	<p>The Ministry of Energy (MoE) oversees the entire energy sector. The Ministry is responsible for energy policy formulation and implementation and also monitors and evaluates programmes and projects undertaken. There are three mainline technical directorates for the Power sub-sector ::</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generation and Transmission Directorate • Distribution Directorate • Renewable and Alternative Energy Directorate (RAED).
Energy Commission (EC)	<p>The Energy Commission is the technical regulator of Ghana's electricity, natural gas and renewable energy industries. It is also the advisor to the Ministry of Energy on matters relating to energy planning and policy.</p>
Public Utilities Regulatory Commission (PURC)	<p>The Public Utilities Regulatory Commission was set up as a multi-sectoral regulator by the Government of Ghana in October 1997. This was part of the utility sector reform process to regulate the provision of utility services in the electricity and water sectors. The PURC also has regulatory responsibility over the charges for supply, transportation and distribution of natural gas services. The PURC is responsible for setting and approving rates chargeable for the purchase of electricity from conventional, mini-grids and renewable energy sources.</p>

Institutional Framework of the Power Sub-Sector...cont'd

Institution	Function
Environmental Protection Agency (EPA)	<p>The EPA is the leading public body for protecting and improving the environment in Ghana. It is responsible for regulating the environment and ensuring the implementation of government policies on the environment.</p>
Electricity generation and transmission utilities	<p>The bulk of the generation assets are owned by state-owned utility companies and Independent Power Producers (IPPs). The Volta River Authority (VRA) and Bui Power Authority (BPA) are the main public generation companies that operate Ghana's hydropower plants and some thermal power plants. A number of IPPs have also been licensed to build, own and operate power plants. The Ghana Grid Company (GRIDCo) owns and operates the transmission network.</p>
Electricity distribution utilities	<p>The distribution utilities are the Electricity Company of Ghana responsible for distribution services within the southern sector, Enclave Power Company for the Free Zones Enclave in Tema, and the Northern Electricity Distribution Company (NEDCo) responsible for distribution services in the northern sector.</p>

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

D. Anhang 4: Estimated timeframes for obtaining certificates/ licenses

Tabelle 8: Estimated timeframes for obtaining certificates/licenses

Steps	Organisation/ Authority	Procedures	Certificates Issued	Estimated Timeframe (Working Days): ⁴⁴
1. Company Registration to become a legal entity	RGD	Submit a set of Limited Liability Forms Pay a Registration Fee of GHC 230 and a filing fee of GHC 100 Pay Stamp Duty (0.5 % of paid-up capital)	Certificate of Incorporation Certificate to Commerce Business	5 Days
2. Registration of the company at the tax office	GRA	Submit a required Taxpayer Registration Form	Taxpayer Identification Number	1 Day
3. Investor Registration	GIPC	Submit an Investor Registration Form (Form GIPC/R1), Certificate of Incorporation, Certificate of Commerce Business, Company Regulations (original) Certificate of the proof of equity in cash (informed directly from the Bank of Ghana after deposit of money to the commercial bank) and/or documentation for equity in-kind Payment of fee for registration (Banker's Draft) Request for Automatic Immigration Quota	GIPC Registration Certificate	5 Days
4. IPP Registration	Energy Commission	Acquisition of Provisional License Acquisition of Siting Permit Acquisition of Construction Work Permit (Authorisation to Construct) Acquisition of Operational License (Authorisation to Operate)	Wholesale Electricity Supply License	3-6 Months
5. Environmental Impact Assessment	EPA	Submit an Environmental Assessment Registration Form, Site Plan signed by a Licensed Surveyor, Block Plan, an evidence of Neighbourhood Consultation Submit where applicable a Lease Agreement	Environmental Permit	60 Days
6. Company Registration to become a legal entity	RGD	Submit a set of Limited Liability Forms Pay a Registration Fee of GHC 230 and a filing fee of GHC 100 Pay Stamp Duty (0.5 % of paid-up capital)	Certificate of Incorporation Certificate to Commerce Business	5 Days
7. Registration of the company at the tax office	GRA	Submit a required Taxpayer Registration Form	Taxpayer Identification Number	1 Day

Quelle: Eigene Darstellung BBH, Februar 2018

⁴⁴ Estimated timeframe was provided by the respective Organisation/Authority.

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36 + 40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de